

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Genossenschaften

- Kristof Jurinke, Genossenschaften in Schleswig-Holstein: Vielfalt und Stärke
- Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Genossenschaften können Partner unserer Gemeinden bei der Gestaltung des Wandels sein
- Friederike Fanter, Rechtliche Aspekte einer Kooperation zwischen Kommunen und Genossenschaften
- Joachim Burgemeister, Genossenschaften gründen
- Erk Westermann-Lammers, Finanzierung von Genossenschaften
- Stefan Lohmeier, Genossenschaftsbanken - Partner der Kommunen für genossenschaftliche Lösungen in Schleswig-Holstein
- Hans-Peter Leimbach, Dorfläden: Für mehr Lebensqualität im ländlichen Raum
- Hans-Peter Leimbach, Gemeinsam sind wir stärker: Beispiele aus der Praxis

KOMPETENZEN VERBINDEN FÜR DIE EINE WELT



Akteure von Migration und Entwicklung vernetzen

Kommunale Entwicklungspolitik profitiert von den Erfahrungen und Perspektiven von Migrantinnen und Migranten, die ihr Wissen und ihre Netzwerke in das gemeinsame Engagement einbringen. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt vernetzt und berät kommunale Akteure im Handlungsfeld Migration und Entwicklung.

Wir beraten Sie · Telefon: 0228 20 717-2670 · www.kommunal-global-engagiert.de

**ENGAGEMENT
GLOBAL**
Service für Entwicklungsinitiativen



mit ihrer

SERVICESTELLE ● ● ●
KOMMUNEN IN DER EINEN WELT

Im Auftrag des



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

73. Jahrgang · Februar 2021

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 43, gültig ab 1. Januar 2021.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 99,30 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 12,35 € (Doppelheft 24,70 €) zzgl. 8,55 € Versandkosten.
Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Genossenschaften in Schleswig-Holstein

Foto: Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Genossenschaften

Aufsätze

Kristof Jurinke
Genossenschaften in Schleswig-Holstein: Vielfalt und Stärke30

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Genossenschaften können Partner unserer Gemeinden bei der Gestaltung des Wandels sein31

Friederike Fanter
Rechtliche Aspekte einer Kooperation zwischen Kommunen und Genossenschaften33

Joachim Burgemeister
Genossenschaften gründen34

Erk Westermann-Lammers
Finanzierung von Genossenschaften ...35

Stefan Lohmeier
Genossenschaftsbanken - Partner der Kommunen für genossenschaftliche Lösungen in Schleswig-Holstein36

Hans-Peter Leimbach
Dorfläden: Für mehr Lebensqualität im ländlichen Raum.....37

Hans-Peter Leimbach
Gemeinsam sind wir stärker: Beispiele aus der Praxis40

Rechtsprechungsberichte

1. OLG Naumburg:
Wandern im Wald auf eigene Gefahr ...44

2. OLG Hamm:
Radfahrer muss auf Wirtschaftsweg mit Schlaglöchern rechnen45

3. BFH:
Grundsteuer für Ferienhaus ohne Telekommunikation und Briefkasten45

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig vom 06.04.2017 - 12 A 134/16 - (I.) und Beschluss des OVG Schleswig vom 18.12.2020 - 5 LA 179/20 - (II.)46

Rückforderung einer Zuweisung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer Differenzierte Funktionen von Vergabe-Zuwendungs- und Haushaltsrecht Ermessenserwägungen im Rahmen einer Rückforderung (Rechtliche) Anforderungen an eine Bedingung i.S.d. § 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG54

Aus dem Landesverband.....56

Personalnachrichten60

Buchbesprechungen.....60

Genossenschaften in Schleswig-Holstein: Vielfalt und Stärke

Kristof Jurinke, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.,
Bereich Kommunikation & Change



Eher selten wird einem die Frage gestellt, welche Genossenschaften gibt es eigentlich in Schleswig-Holstein? Wenn sie gestellt wird, dann fallen die Antworten, abhängig von den Vorkenntnissen, in etwa so aus: „Ich kenne eine genossenschaftliche Meierei oder eine Fischereigenossenschaft“ bis hin zu der eher rhetorischen Gegenfrage „Volksbanken Raiffeisenbanken, das sind doch auch Genossenschaften, oder?“.

Tatsächlich ist Schleswig-Holstein nach wie vor das Bundesland in unserem Verbandsgebiet, in dem die meisten Meiereien ansässig sind und in dem es eine Vielzahl an Volksbanken Raiffeisenbanken, Energie- und Wassergenossenschaften sowie Fischereigenossenschaften gibt. Trotz ihrer Unterschiede haben sie eines gemeinsam. Sie sind Genossenschaften und man findet sie über das ganze Land verteilt: Von den Kreisen Nordfriesland über Rendsburg-Eckernförde und Ostholstein bis vor die Tore Hamburgs. Zum anderen wird deutlich, Genossenschaften sind nicht ausschließlich einem Bereich zuzuordnen. Sie bieten ein Dach für vielfältige Bereiche und Anwendungsfelder und können gleichzeitig eine Antwort auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen, aber auch für Chancen der ländlichen Räume Schleswig-Holsteins sein. Die genossenschaftliche Rechtsform zeichnet sich durch besondere Merkmale aus:

Sie ist basisdemokratisch organisiert, was bedeutet, dass jedes Mitglied, ungeachtet der Anzahl von Genossenschaftsanteilen, in Mitgliederversammlungen mit jeweils einer Stimme mitentscheidet. Der Ein- und Ausstieg ist niedrigschwellig und kann relativ leicht vollzogen werden. Die Genossenschaft ist parteiunabhängig und wirkt gerade bei einer größeren Anzahl an Mitgliedern identitätsstiftend. Die Mitglieder selbst können zudem von einer Beteiligung am Unternehmenserfolg profitieren und sich nebenberuflich in der Genossenschaft engagieren. Die genossenschaftliche Rechtsform ist die insolvenzsicherste in Deutschland und zählt in der Summe deutlich vor anderen auf das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung ein. Ihre Stärken kann die Genossenschaft immer dann ausspielen, wenn von Vielen ein gemeinsames Ziel verfolgt wird.

Menschen tun sich also zusammen und erreichen gemeinsam Ziele, die sie alleine nur schwer erreichen können. Das bringt oftmals nicht nur Lösungen, sondern auch Menschen zusammen. Ausgehend von dem gemeinschaftlichen Grundgedanken entstanden in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren vergleichsweise neue Genossenschaftsmodelle. So etwa eine genossenschaftliche Energie- und Nahwärmeversorgung auf Föhr, co-working-spaces in den ländlichen Räumen, ein genossenschaftliches Ärztehaus in Büsum oder Markttreffs, die zur Belebung von Dorfzentren beitragen.

Das sind nur einige Best-Practice-Beispiele, die wir auch in dieser Ausgabe vorstellen. Der eigentliche Punkt ist aber, die Anwendungsfelder und das genossenschaftliche Potenzial sind mit den Beispielen noch lange nicht ausgeschöpft. Sie sollen Sie daher zum Nachdenken anregen und veranschaulichen, was mit der genossenschaftlichen Rechtsform alles möglich ist.

An diesem Potenzial zeigt sich auch das Innenministerium in Schleswig-Holstein, zuständig für die ländlichen Räume im Land, interessiert. Können Genossenschaften auch dazu beitragen, Kommunen an vielen Stellen zu entlasten und Gestaltungsspielräume zu ermöglichen, wenn es beispielsweise um den Erhalt

und den Ausbau dörflicher Infrastrukturprojekte geht? Die vom Genossenschaftsverband und der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) initiierte Veranstaltung „Genossenschaftliche Lösungen für lebenswerte und leistungsfähige ländliche Räume“ im November 2019 bildete den Auftakt für eine weitere Zusammenarbeit. Diese wurde nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie mit Innenministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack, dem Genossenschaftsverband und den Volksbanken Raiffeisenbanken im Sommer 2020 fortgesetzt.

Um konkrete, gemeinsame Handlungsfelder zu identifizieren wurde die Einrichtung einer Projektgruppe vereinbart. Sie besteht aus Vertreter/-innen der Volksbanken Raiffeisenbanken, dem Innenministerium und dem Genossenschaftsverband. In der Projektgruppe gehen wir der Frage nach, wie genossenschaftliches Potenzial für das Land gehoben werden kann und tauschen uns auch über Vorschläge und Ideen für genossenschaftliche Handlungsfelder aus.

Interessanterweise finden sich unter den möglichen Handlungsfeldern auch viele, die nicht nur helfen sollen Herausforderungen zu bewältigen, sondern auch solche, die für die ländlichen Räume viele Chancen bergen. Sie reichen etwa von einer qualitätsgesicherten Buchungsplattform für touristische Fulfillment-Angebote, bei denen von der Urlaubsreise bis zum Fahrrad- und Strandkorbverleih alles unter dem genossenschaftlichen Dach gebucht und dadurch die regionalen Anbieter gestärkt werden. Oder etwa die Idee einer gemeinschaftlichen Flächenbewirtschaftung zur Co2-Bindung sowie genossenschaftliche Direktvermarktung von regionalen Lebensmitteln oder die genossenschaftliche Nutzung von Gewerbeflächen, was gerade in Zeiten aussterbender Innenstadtlagen von Bedeutung sein dürfte.

Ideen sind also ausreichend vorhanden. Was es braucht – und auch daran arbeiten wir –, ist es, die genossenschaftlichen Anwendungsmöglichkeiten bekannter zu machen. Am Ende braucht es eben nicht nur gute Ideen, sondern engagierte Bürger/-innen, Bürgermeister/-innen, Kommunalvertreter/-innen, Gewerbetreibende, Vertreter/-innen der Wirtschaft und aus dem Sozialbereich, die Interesse haben, ein Netzwerk von Gleichgesinnten zu schmieden und zum Wohle der Mitglieder die vorhandenen Ideen umzusetzen. Partner, die mit Rat und Tat bei der Gründung einer Genossenschaft zur Seite stehen gibt es bereits heute. Hierzu zäh-

len in erster Linie die rund 26 Volksbanken und Raiffeisenbanken im Land. Sie verfügen über kaufmännische Expertise, bringen Erfahrung bei der Finanzierung mit und handeln – last but not least – aus genossenschaftlicher Überzeugung. Zum anderen können wir vom Genossenschaftsverband bei konkreten Gründungsfragen unterstützen, über unser Netzwerk Kontakte zu Vertreter/-innen von bestehenden Best-Practice-Beispielen deutschlandweit herstellen und stellen mit unserer Prüfung die wirtschaftliche Tragfähigkeit

von Genossenschaften auf ein breites Fundament. Wir hoffen mit dieser Sonderausgabe Ihren Appetit auf die Genossenschaftsidee anzuregen und stehen Ihnen gerne für Ihre Anregungen und Fragen bereit.

Kristof Jurinke arbeitet für den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. im Bereich Kommunikation & Change mit dem Schwerpunkt politische Interessenvertretung. Aktuell koordiniert er in Schleswig-Holstein die projektbezogene

Zusammenarbeit zwischen Innenministerium, Volksbanken Raiffeisenbanken und Genossenschaftsverband. Vor seiner Zeit beim Genossenschaftsverband absolvierte der gebürtige Hamburger das Studium Diplom-Sozialwissenschaften in Oldenburg und leitete u.a. ein Abgeordnetenbüro und die politische Kommunikation einer Hamburger Genossenschaft.

www.genossenschaftsverband.de
E-Mail: kristof.jurinke@genossenschaftsverband.de

Genossenschaften können Partner unserer Gemeinden bei der Gestaltung des Wandels sein

Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Schleswig-Holstein



Unsere Kommunen stehen – verstärkt durch die Coronakrise – vor enormen Herausforderungen. Das bedarf in einer Zeitung, die ganz überwiegend von kommunalen Verantwortungsträgerinnen und -trägern gelesen wird, keiner weiteren Vertiefung. Beispielsweise treibt die verstärkte Nutzung von HomeOffices die Digitalisierung voran und schafft so – neben den damit verbundenen Herausforderungen – auch neue Chancen für unsere ländlichen Räume. Zugleich verändern sich Bedürfnisse und Erwartungen über alle Altersgruppen hinweg. Darauf müssen sich unsere Gemeinden mit Blick auf Mobilität, Versorgung und Pflege ebenso einstellen, wie das Wohnangebot und die Infrastruktur veränderten Lebensentwürfen gerecht werden müssen. Der notwendige Wandel gelingt in unserer Gesellschaft nur in einem starken Mitei-

inander. Das gilt sowohl bei Kooperationen über Gemeindegrenzen hinweg als auch innerhalb von Gemeinden. Ich bin überzeugt, dass Genossenschaften bei der Gestaltung dieses Wandels enge und vertrauensvolle Partner unserer Gemeinden sind und in noch stärkerem Maße als bislang sein können. Denn die Grundgedanken unserer Genossenschaften – Solidarität und Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung – sind so aktuell wie vor über 100 Jahren.

Aus meiner Zeit als ehrenamtliche Bürgermeisterin weiß ich allerdings, dass die Gründung genossenschaftlicher Projekte häufig als komplexes und oftmals auch schwieriges Unterfangen wahrgenommen wird. Das beginnt bei rechtlichen Fragen und endet noch lange nicht bei der Suche nach Fördermöglichkeiten.

In Schleswig-Holstein gibt es bereits zahlreiche beeindruckende Beispiele für die erfolgreiche Umsetzung genossenschaftlicher Vorhaben in bisher noch ungewohnten Handlungsfeldern. Genossenschaften können grundsätzlich jedes wirtschaftliche Vorhaben in gerechten Partnerschaften stemmen. Eine kommunale Beteiligung ist vor allem dann sinnvoll, wenn mehrere Gemeinden sich dazu entschließen, gemeinsam eine Genossenschaft zu gründen. Denn die Gemeindeordnung sieht vor, dass jede Kommune sich einen angemessenen Einfluss auf die Genossenschaft sichern muss. Dies beruht auf dem Demokratieprinzip, da die gewählten gemeindlichen Vertreter einen mittelbaren Einfluss auf die Genossenschaft ausüben können.

Auch die Beteiligung einer Kommune an einer Genossenschaft, an der die restlichen Anteile in privater Hand liegen, ist gerade für die Bewältigung von Herausforderungen innerhalb einer Gemeinde sinnvoll. Allerdings muss bei der Ausgestaltung sehr genau auf die geltenden Transparenz- und Informationsgebote der Gemeindeordnung geachtet werden. Denn die privaten Mitglieder sind lediglich den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes selbst unterworfen. Des



MarktTreff in Brodersby-Goltoft

Weiteren muss die Gemeinde sich eine angemessene Einflussmöglichkeit in Abhängigkeit zum jeweiligen Einlagenanteil sichern.

Im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen naturgemäß häufig die großen Genossenschaften. Aber auch Projekte kleinerer Genossenschaften in der ländlichen Daseinsvorsorge können das Leben in den Gemeinden oder gemeindeübergreifend verbessern. Bereits deren Gründung können wir in der Startphase beispielsweise mit Blick auf Beratungskosten fördern.

Beispiel MarktTreff

Ein gutes Beispiel, wie durch eine enge Partnerschaft von Gemeinde, Betreiber und dörflicher Bevölkerung im ländlichen Raum mehr Lebensqualität geschaffen werden kann, sind die durch das Innenministerium geförderten MarktTreffs. Hier werden Einkauf und/oder Gastronomie mit Angeboten aus den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur oder Gesundheit unter einem Dach bedarfsgerecht verknüpft. MarktTreffs sind vom Grundgedanken für die Rechtsform der Genossenschaft optimal geeignet. Inzwischen gibt es erste MarktTreff-Genossenschaften, von deren Erfahrungen alle profitieren können. Auf meiner Sommerreise 2020 durfte ich den MarktTreff in Brodersby-Goltoft kennenlernen. Ich war beeindruckt von dem großen Engagement der Menschen vor Ort. 280 Mitglieder zählt diese junge Genossenschaft bereits und wird rein ehrenamtlich geführt. Den diesbezüglichen Beitrag unter den Best-Practice-Beispielen kann ich Ihnen nur ans Herz legen.

Links:

<https://markttreff-sh.de/>

Fördermöglichkeiten MarktTreffs:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraeume/leitprojekte/LE.html>

Beispiel Wohnungsbau-genossenschaften

Eine große Rolle spielen Genossenschaften auch als dritte Säule der Wohnungsverorgung – und das übrigens seit 120 Jahren. Wohnungsgenossenschaften bieten ihren Mitgliedern über Generationen in jeder Lebensphase finanziell und sozial gesichertes Wohnen nach stabilen regionalen Selbsthilfe- oder Mitbestimmungsstrukturen und verantwortungsvollem Wirtschaften. Als Anwältin hatte ich häufig mit Wohnungsbaugenossenschaften zu tun und weiß, welche positiven Auswirkungen die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft in aller Regel für die Menschen hat. Heute sind Wohnbestände und Quartiere der 49 Wohnungsgenossenschaften mit mehreren hundert oder tausend Einheiten für ihre mehr als 124 000 Mitglieder nicht nur in den Städten, sondern auch in ländlich geprägten Orten zu finden. Die Durch-

schnittsmiete beträgt derzeit 6,- € pro qm. Das Land unterstützt auch hier zusammen mit der Landesförderbank IB.SH und dem Förderberatungsinstitut ARGE// SH durch Finanzierungs-, und bautechnische Förderberatung.

Gemeinden haben in Genossenschaften grundsätzlich langfristige Bestandhalter und damit nicht nur sozialpolitische, sondern auch für die Stadt- und Siedlungsentwicklung bedeutsame Partner.

Seit etwa 20 Jahren gibt es vermehrt kleine genossenschaftliche Wohnprojekte mit ganz unterschiedlichen Schwerpunkten, - sei es das altengerechte - oder das generationsübergreifende oder das „inklusive“ Wohnen. Diese sind in den letzten Jahren nicht nur in Städten wie in Lübeck, Kiel und Norderstedt entstanden, sondern auch in Orten wie Fahrenkrug oder Nahe oder auf den nordfriesischen Inseln. Auch für solche genossenschaftlichen Wohnprojekte gibt es ein auf deren Belange ausgerichtetes Förderangebot in der Sozialen Wohnraumförderung, das in meinem Haus derzeit überarbeitet wird. Die Planungshoheit liegt selbstverständlich bei den Kommunen. Im Rahmen ihrer Siedlungsentwicklungsstrategien können sie entsprechende Möglichkeiten für eine Ansiedlung genossenschaftlicher Projekte bis hin zu konkreten Grundstücksangeboten berücksichtigen. Auch hier ein Beispiel: Mitten in St. Michaelisdonn wurde jüngst unterstützt mit Mitteln der Landeswohnraumförderung ein Wohnprojekt gebaut. Es soll nicht nur besonders altengerecht und nachbarschaftsfreundlich ausgerichtet sein, sondern auch innovative energetische, soziale und kulturelle Aspekte umsetzen. Mit den flexibel nutzbaren Gemeinschaftsräumen zielt das Projekt zudem auf eine Aktivierung des Ortskerns.



Wohnungen der Bau – und Wohnungsgenossenschaft Fahrenkrug e.G.

Soweit ein paar Gedanken zu diesem Themenschwerpunkt, der hoffentlich über das zu begrüßende Informationsangebot

hinaus auch zu einer noch besseren Vernetzung von Entscheidungsträgern, kompetenten Projektberatungen und Selbsthilfestrukturen für neue Initiativen führen wird. Vielleicht gelingt es uns allen gemeinsam, das Instrument der Genossenschaft auf die verschiedenen aktuellen Themen, die unsere Gemeinden bewegen, noch sichtbarer und besser anwendbar zu machen.

Wichtige Links zu Förderangeboten des Landes zum Thema Genossenschaften: Förderleitfaden der IB.SH: <https://www.ib-sh.de/produkt/Soziale-Wohnraumfoerderung-fuer-Mietwohnungsmaßnahmen/>

Land SH, Förderrichtlinie:

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VV-SH-2330.78-IM-20181219-SF&psml=bssshoprod.psml&max=true>

Land SH Infos zum Thema Wohnprojekte: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wohnen/wohnprojekte.html>

website zum Sonderprogramm Neue Perspektive Wohnen: www.NPW.SH

Dr. Sabine Sütterlin-Waack ist Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung in Schleswig-Holstein. Von 2017 bis 2020 amtierte sie als Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung. Von 2013 bis 2017 war sie Mitglied des Deutschen Bundestages. Zwischen 2011 und 2017 war sie zudem ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Lürschau.

Rechtliche Aspekte einer Kooperation zwischen Kommunen und Genossenschaften

Friederike Fanter, Rechtsanwältin der AWADO Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Die Daseinsvorsorge ist eine Kernaufgabe der Kommunen. Viele Kommunen haben in der genossenschaftlichen Kooperationsform bereits eine Möglichkeit entdeckt, um unter den allgegenwärtigen schwierigen Rahmenbedingungen und der herrschenden Finanznot die kommunale Infrastruktur zu erhalten und ihren Bürgerinnen und Bürgern bestmögliche Leistungen der Daseinsvorsorge anbieten zu können.

I. Möglichkeiten und Grenzen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung

Im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge ist eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Rahmen der in § 101 Abs. 1 GO SH verankerten Schrankentrias (*Daseinsvorsorge, Leistungsfähigkeitsbezug, Subsidiaritätsklausel*) zulässig.

Da durch § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) vor allem der weite Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge erfasst wird, aber auch gemeinsame Geschäftsbetriebe der Kommunen möglich sind, bietet sich die Genossenschaft im besonderen Maße als Rechtsform zu kommunalen Zwecken an.¹ Die bekanntesten Beispiele sind sicherlich die Wohnungsgenossenschaften, Energiegenossenschaften und Genossenschaftsbanken. Mittlerweile gibt es aber auch darüber hinaus zahlreiche interessante Bereiche, in denen die Genossenschaft zum Einsatz kommt, wie beispielsweise beim Betrieb von Ärzthäusern, Hallenbädern, im IT-Sektor oder bei der Breitbandversorgung. Die GmbH als bekannteste Alternative ist grundsätzlich aufgrund ihrer einfachen

und flexiblen Struktur sowie der Haftungsbeschränkung eine für die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde geeignete Rechtsform, die den Anteilseignern ein an der Höhe der Kapitalbeteiligung gebundenes Stimmrecht vermittelt. Für die Privatisierung kommunaler Einrichtungen der Daseinsvorsorge bietet sich aber vor allem auch die Genossenschaft an. Mit dieser Rechtsform kann eine entsprechende Bürgerbeteiligung erzeugt werden, die mit einer GmbH so nicht möglich ist. Die Genossenschaft steht daher viel mehr als eine Kapitalgesellschaft für ihre Mitglieder als Nutznießer und für deren persönlich-solidarisches Engagement.

Die Genossenschaft besteht in der Regel aus einer Vielzahl von Mitgliedern und orientiert sich streng an dem Demokratieprinzip: ein Mitglied, eine Stimme. Ein generelles Weisungsrecht der anderen Organe besteht nicht, die Leitungsbefugnis kann jedoch durch entsprechende Satzungsregelungen eingeschränkt und ein Katalog „zustimmungspflichtiger“ Geschäfte aufgenommen werden. Durch die Einrichtung eines Aufsichtsrats, entsprechende Stimm- und Weisungsrechte sowie über den Satzungszweck wird der angemessene Einfluss der Gemeinde insofern abgesichert.² Die Satzung kann darüber hinaus gemäß § 36 Abs. 5 GenG für einzelne Mitglieder ein Benennungsrecht für Aufsichtsratsmitglieder vorsehen, diese dürfen aber nur maximal ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder ausmachen.³ Zudem ist gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 GenG die Gewährung von Mehrstimmrechten möglich, jedoch nur maximal drei Stimmen. In der Praxis bedient man sich des Richtwertes, dass sich Anzahl der Mandate und Anteil am Stimmrecht mindestens an der Quote der Beteiligung am Unternehmen orientieren sollten.⁴ Die Haftung der Mitglieder kann durch Satzungsgestaltung auf die Geschäftsanteile begrenzt werden. Ein Anspruch auf Ausschüttung des inneren Wertes (insbesondere von Rücklagen) besteht nicht.

Im Rahmen der regelmäßigen Pflichtprüfung des Genossenschaftsverbandes gemäß der §§ 53 ff. GenG findet eine entsprechende Kontrolle statt. Zudem prüft die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde gemäß § 44 Abs. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) die Betätigung des Landes bei einer Genossenschaft, an

dem das Land beteiligt ist. Eine darüber hinausgehende Durchführung einer inhaltlich erweiterten Abschlussprüfung sowie die Übersendung des Prüfungsberichtes nach den §§ 53, 54 HGrG bei einer Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde ist indes mangels Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zu verneinen.⁵

II. Vergaberecht und die „In-house-Fähigkeit“ kommunaler Beteiligungsunternehmen

Bei der Beauftragung eines Unternehmens mit einer Leistung durch die Gemeinde ist regelmäßig die Ausschreibungspflicht für öffentliche Aufträge i.S. von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Einen ausschreibungsfreien Leistungsaustausch auf dem Vertragswege zu erreichen, ist nur in Sonderfällen empfehlenswert und birgt eine gewisse Rechtsunsicherheit.⁶ Häufig bedient man sich daher des Zweckverbandes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder der GmbH. Gründung und Mitgliedschaft sind bei diesen drei Rechtsformen jedoch schwerfällig.⁷ Das sog. In-house-Verhältnis bietet daher insbesondere im Rahmen der interkommunalen Kooperation eine sinnvolle Alternative. Dabei ist entscheidend, ob der Auftraggeber über den Auftragnehmer eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt (*Kontrollkriterium*) und ob der Auftragnehmer im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig ist (*Tätigkeits- oder Wesentlichkeitskriterium*).⁸ Hinsichtlich beider Kriterien ist auf die Gesamtheit der Anteilseigner abzustellen.⁹ Diese Erfordernisse sind aber in der Genossenschaftssatzung gestaltbar. Auf dieser Basis haben sich bereits interkommunale IT-Genossenschaften oder Einkaufsgenossenschaften für verschiedenste Bereiche etabliert, die die Mitgliedsgemeinden schnell und unkompliziert versorgen. Und im Gegensatz zu den öffentlichen Lösungsansätzen sind die Gemeinden nicht verpflichtet, die angebotenen Leistungen abzunehmen. Dies ist ein klarer Vorteil bei der Beauftragung im In-house-Verhältnis.

¹ DStGB DOKUMENTATION NO 146, S. 27.

² DStGB DOKUMENTATION NO 146, S. 27.

³ Zeis in KommJur 2020, 407 ff. (407); Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Rundschreiben vom 24.07.2017.

⁴ Zeis in KommJur 2020, 407 ff. (408).

⁵ Keßler, Herzberg in NZG 2007, 531 ff. (532).

⁶ KWI Schriften 8, S. 81-92 (85).

⁷ KWI Schriften 8, S. 81-92 (85).

⁸ Krohn in NZBau 2009, 222 ff. (222); EuGH, Slg. 1999, I-8121 – „Teckal“.

⁹ Krohn in NZBau 2009, 222 ff. (223); EuGH, Slg. 2008 I-08457 – „Coditel“.

III. Fazit

Die Kooperation zwischen Kommunen und Genossenschaften kann vielfältig ausgestaltet werden und bietet zahlreiche Chancen zur Verbesserung und Erhaltung der Daseinsvorsorge.

Friederike Fanter (38 Jahre) ist seit 2015 Rechtsanwältin der AWADO (ehemals GRA) Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in den Bereichen Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht sowie im Immobilienrecht am Standort Hannover. Sie absolvierte das

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Göttingen und Bonn. Die dreifache Mutter ist ehrenamtlich als Vorsitzende des Elternbeirates der Kindertagesstätte ihrer Kinder sowie des dazugehörigen Fördervereins.

Genossenschaften gründen

Joachim Burgemeister, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.,
Abteilung Beratung und Betreuung landwirtschaftliche Ware und Gründungen von Genossenschaften



Initiativgruppe

Zu Beginn der Gründung steht die Findung und Bildung einer Initiativgruppe. Die Gruppe nimmt Kontakt mit dem Genossenschaftsverband auf, bespricht den Ablauf der Gründung. Aus der Gründungsidee werden nun die nötigen Schritte der Vorbereitung der Satzung und des Businessplanes erarbeitet.

Die Satzung und Ausgestaltung der Genossenschaft

Zunächst muss eine Entscheidung über die Größe der Genossenschaft getroffen werden. Es sind mindestens drei Gründungsmitglieder zur Gründung einer Genossenschaft erforderlich. Bei Genossenschaften unter 21 Mitgliedern ist gesetzlich mindestens eine Person für die Besetzung des Vorstandes erforderlich. Auf einen Aufsichtsrat kann verzichtet werden. An seine Stelle tritt der Bevollmächtigte der Generalversammlung. Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von mehr als 20 müssen gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten werden, die von einem dreiköpfigen Aufsichtsrat überwacht werden.

Der erwarteten Anzahl der künftigen Genossenschaftsmitglieder kommt somit eine große Bedeutung bei der Ausgestaltung der Satzung zu.

In der Satzung müssen weitere Regelungen getroffen werden:

- Name, Gegenstand, Zweck und der Sitz der eingetragenen Genossenschaft müssen definiert werden.
- Die eingetragene Genossenschaft muss bestimmen, ob die Mitglieder für den Fall, dass die Gläubiger im Insolvenzverfahren über das Vermögen der eingetragenen Genossenschaft nicht befriedigt werden, Nachschüsse zur Insolvenzmasse unbeschränkt, beschränkt auf eine bestimmte Summe (Haftungssumme) oder überhaupt nicht zu leisten haben.
- Aus der Satzung muss hervorgehen, in welcher Form die Generalversammlung der Mitglieder einberufen wird (Textform, schriftlich etc.), wie Be-

schlüsse beurkundet werden und wer den Vorsitz, zumeist der Aufsichtsratsvorsitzende, in der Versammlung übernimmt.

- In der Satzung muss die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft festgelegt werden, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz und Satzung vorgeschrieben ist, und in welchen öffentlichen Blättern diese erfolgen sollen.
- Die Höhe der Geschäftsanteile, basierend auf den Eigenkapitalbedarf. Ein Mindestkapital ist für die eingetragene Genossenschaft nicht vorgesehen. Der Genossenschaftsverband prüft, ob die Eigenkapitalausstattung angemessen ist. Die Haftung der eingetragenen Genossenschaft kann im Gesellschaftsvertrag auf das Vermögen der Gesellschaft begrenzt werden, ansonsten besteht eine unbegrenzte Nachschusspflicht.

Weiter muss überlegt werden, wie die Genossenschaft arbeiten soll, also wie die Aufgaben und Kompetenzen verteilt sind (zum Beispiel muss die Liste der „zustimmungspflichtigen“ Geschäfte erarbeitet werden).

Das Genossenschaftsgesetz kennt eine Reihe von Regelungen, die in den Satzungen zwingend aufgenommen werden müssen und darüber hinaus ist nicht jede gesetzliche Regelung durch eine Satzungsregelung abänderbar.

Businessplan

Die Erstellung eines Businessplans bildet das Herzstück der Vorbereitung einer Genossenschaftsgründung, denn eine mangelhafte Planung führt häufig zu Problemen bei Unternehmensgründungen.

Der Businessplan dient dabei der Präzisierung eines Geschäftsmodells und enthält die Beschreibung und Definition strategischer und betriebswirtschaftlicher Zielsetzungen durch Erstellung einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und einer Liquiditätsplanung für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

Der Businessplan dient der Überprüfung einer Geschäftsidee auf generelle Durchführbarkeit und wirtschaftliches Potenzial. Wenn der Businessplan erstellt wird, wird er ein zentrales Element der Planung aller

Die Initiative

„Gemeinsam erreichen, was einer allein nicht schafft“ – mit dieser Idee der Selbsthilfe und Solidarität finden sich Menschen zusammen, um gemeinschaftlich ihre Ziele zu erreichen, ihre wirtschaftlichen Ziele zu erreichen und gemeinsame Wege zu gehen.

Der Gründungsprozess der Genossenschaft

Eine Genossenschaft zu gründen erfordert eine gute Vorbereitung und: Geduld. Während Vereine oder andere Rechtsformen theoretisch innerhalb einer Woche gegründet und im Registergericht eingetragen sein, benötigt der Prozess einer Genossenschaftsgründung mehr zeitlichen Vorlauf. Die Erstellung einer Satzung oder eines Gesellschaftsvertrages ist mit den anderen Rechtsformen zwar vergleichbar, die demokratischen Findungsprozesse benötigen jedoch mehr Zeit.

Der Anfang

Am Anfang der Gründung steht die Geschäftsidee. Durch ein gemeinschaftliches Bedürfnis ein Unternehmen zu gründen, das den Prinzipien der Hilfe zur Selbsthilfe folgt und dem Förderzweck der Mitglieder dient, wird die Genossenschaft gestaltet.

strategisch wichtigen Geschäftszahlen und Unternehmensziele sein. Er enthält aber auch die einzelnen operativen Maßnahmen, die nach Gründung durchgeführt werden sollen.

Für Kreditgeber und Investoren ist der Businessplan eine unverzichtbare Grundlage für Entscheidungen über eine Kreditgewährung oder eine Beteiligung am Unternehmen. Lieferanten und potenziell wichtige Kunden entscheiden auf Basis eines Businessplans darüber, ob sie eine Geschäftsbeziehung mit einem Gründer-Unternehmen eingehen oder nicht. Auch die Förderung durch öffentliche Mittel setzt voraus, dass ein Businessplan erstellt wird.

Der Businessplan ist auch ein wesentlicher Bestandteil der Gründungsprüfung, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Die größte Bedeutung hat ein Businessplan jedoch für die Gründer der Genossenschaft selbst.

Gründung

Wenn die Gruppe vom Konzept überzeugt ist und sich auf eine Struktur / Satzung geeinigt hat, dann wird die Genossenschaft durch eine Gründungsversammlung gegründet, in der den potentiellen Genossen

Satzung und Businessplan erläutert werden und die Versammlung erklärt die Gründung der Genossenschaft. Durch die Unterschrift unter die Gründungssatzung treten die Mitglieder der Genossenschaft bei. Im Anschluss an die Gründungsversammlung erfolgt die 1. Generalversammlung, in der die Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) gewählt werden. Eine Beteiligung eines Notars an der Gründungssitzung ist nicht erforderlich.

Die Gründungsprüfung

Hinzu kommt ein sehr wichtiger Bestandteil der Genossenschaftsgründung: Die Gründungsprüfung.

Vor der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister muss der gesetzliche Prüfungsverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber abgeben, ob „nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist“ (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG).

Diese gutachtliche Äußerung setzt eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband (z.B. der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen) voraus,

dem die Genossenschaft angehören will. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, die Mitglieder einer Genossenschaft und deren Gläubiger vor einer unredlichen oder zumindest vor einer riskanten Gründung zu schützen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Genossenschaftsverband nämlich mit dem Gründungsgutachten über die Lebens-, Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der (Gründungs-) Genossenschaft ein verlässliches Urteil abgeben und ihre Aufnahme in den Bestand der Genossenschaften entweder bestätigen oder dann, wenn er die betreffende Genossenschaft für nicht lebensfähig hält, auch ablehnen.

Joachim Burgemeister ist Dipl.-Ing. Milch- und Molkereiwirtschaft mit Schwerpunkt spezielle Wirtschaftslehre. Nach dem Studium war er in verschiedenen Unternehmen der Milchwirtschaft in der Betriebsleitung und Geschäftsführung tätig sowie drei Jahre als Unternehmens- und Gründungsberater. Seit 2012 ist Herr Burgemeister Mitarbeiter der Abteilung Beratung und Betreuung landwirtschaftliche Ware und Gründungen von Genossenschaften in Schleswig-Holstein und Hamburg tätig.

Finanzierung von Genossenschaften

Erk Westermann-Lammers, Vorsitzender des Vorstandes der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)



„Was der einzelne nicht vermag, das vermögen viele.“ Es ist die ureigene Idee von Genossenschaften, dass viele Menschen die Mittel aufbringen, um ein gemeinsames Projekt zu verwirklichen. Die mehr als 7.500 Genossenschaften und genossenschaftlichen Unternehmen

in Deutschland sind ein wichtiger Bestandteil der mittelständischen Wirtschaft. Sie wirtschaften nachhaltig, mit langfristiger Perspektive, fördern ihre Mitglieder und sind in der Region verankert. Was aber, wenn die Mittel aller Genossenschaftsmitglieder zusammen nicht ausreichen, um ein Projekt zu finanzieren? Wie jedes Unternehmen hat auch die Genossenschaft die Möglichkeit, Fremdkapital aufzunehmen. Und wie bei jedem Unternehmen gibt es auch bei Genossenschaften Besonderheiten bei der Finanzierung.

Zugang zu Fremdkapital – nicht immer einfach

Es zählt zum Wesen von Genossenschaften, dass die Erzielung und Maximierung von Gewinnen nicht den Hauptzweck ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit darstellen – im Vordergrund steht vielmehr der genossenschaftliche Förderzweck. Aus ihm folgt meist, dass eine Genossenschaft viele Mitglieder hat, die wiederum nur geringe Anteile halten. Zudem ist das Identitätsprinzip charakteristisch für Ge-

nosenschaften – es steht dafür, dass die Mitglieder gleichzeitig Eigentümer wie auch Kunden sind. Auch verzichten viele kleinere Genossenschaften auf einen Aufsichtsrat, und bei Genossenschaften mit Aufsichtsrat ist er kein hauptamtliches Gremium.

Diese typischen Merkmale sind prägend für Genossenschaften, entsprechen ihren Werten und tragen an vielen Stellen auch zur nachhaltigen Ausrichtung und ihrem Erfolg bei. Gleichzeitig können sie jedoch – in einigen Fällen – dazu führen, dass Genossenschaften – gerade auch vor dem Hintergrund verschärfter regulatorischer Vorgaben für Banken – einen erschwerten Zugang zu Fremdkapital haben. So hat die genossenschaftliche Unternehmensform in einigen Fällen ein geringeres Eigenkapital zur Folge, die Interessenlage der Anspruchsgruppen ist unklar oder die Sicherheitenstellung beispielsweise über persönliche Bürgschaften lässt sich nur schwer realisieren.

In diesen Fällen bietet sich dann aber eine gemeinsame Finanzierung von Hausbanken mit einer Förderbank an. Die Hausbanken binden die Förderbanken ein, um größere Finanzierungsvolumina oder bessere Konditionen zu ermöglichen und auch, um Risiken zu teilen.

Als zentrales Förderinstitut des Landes unterstützt die IB.SH die Wirtschaft, den Wohnungs- und Städtebau, Kommunen,

Arbeitsmarkt- und Bildungsmaßnahmen, Umwelt- und Energieprojekte sowie den Agrarbereich in Schleswig-Holstein – Themenbereiche, in denen es per se enge Berührungspunkte mit genossenschaftlichen Unternehmenszwecken gibt. Über ihren Bereich Firmenkunden gemeinsam mit den Hausbanken finanziert die IB.SH beispielsweise Energiegenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften wie auch andere Erzeuger- und Einkaufsgenossenschaften. In aller Regel geschieht das durch Konsortialkredite: Eine Hausbank übernimmt einen Teil (mindestens 50 %), den anderen Teil übernimmt die IB.SH. Bei größeren Projekten können sich mehrere weitere Finanzierungspartner beteiligen. Daneben bietet die IB.SH auch den Hausbanken günstige Refinanzierungsmittel an oder bindet Programmkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und/oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank zur Refinanzierung mit ein. Häufig sind zudem Zuschüsse aus dem Landesprogramm Wirtschaft möglich, zum Beispiel als einzelbetriebliche Investitionsförderung und zur Förderung einer energetischen Optimierung oder von nachhaltigen Wärmeversorgungssystemen. Die Zuschüsse, die über die IB.SH beantragt werden können, verstärken das von den Genossenschaften einzubringen-e Eigenkapital. Eine wichtige Aufgabe von Förderbanken ist immer auch die Beratung von Unter-

nehmen, wie Finanzierungs- und Fördermittel jeweils am besten kombiniert werden können. Insbesondere für Energiegenossenschaften bietet sich eine Begleitung durch die IB.SH Energieagentur an.

Gemeinsam Wohnraum schaffen

Bezahlbaren Wohnraum anzubieten – das ist das originäre Ziel von Wohnungsbaugenossenschaften. Über ihren Bereich Immobilienkunden finanziert die IB.SH Projekte von Wohnungsbaugenossenschaften, die ganz oder teilweise geförderten Wohnraum schaffen. Während Geschäftsbanken den nicht geförderten Teil finanzieren, übernimmt die IB.SH regelmäßig die Finanzierung der geförderten Wohneinheiten. Sie kann zudem Finanzierungspartner der Hausbanken für die nicht geförderten Wohneinheiten sein. Die IB.SH finanziert sowohl genossenschaftliche Wohnungsunternehmen als auch kleine genossenschaftliche Wohnprojekte. Ob durch Zuschüsse, eigene Förderprodukte, Konsortialfinanzierungen oder Beratungsleistungen – Förderbanken tragen, gemeinsam mit Hausbanken, dazu bei, dass Genossenschaften ihre Projekte realisieren oder leichter finanzieren können.

Sustainable Finance als Katalysator

Der genossenschaftliche Grundgedanke zielt auf ein unternehmerisch ethisches Handeln ab, das der Nachhaltigkeit ver-

pflichtet ist. „Sustainable Finance“ oder auch Nachhaltigkeit im Finanzsystem verlangt von der Finanzwirtschaft, mit ihren Entscheidungen zu einer ökologisch und sozial gerechten Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen. Bei der Finanzierung von Unternehmen gewinnen Aspekte der Nachhaltigkeit in Zukunft immer weiter an Bedeutung. Das Rating von genossenschaftlichen Unternehmen könnte dadurch – gerade aus Sicht von regionalen Geldinstituten – steigen. Tendenziell dürfte sich diese Entwicklung positiv auf den Zugang von Genossenschaften zu Fremdkapital auswirken.

Erk Westermann-Lammers studierte von 1989 – 1994 Agrarwissenschaften in Göttingen (Studienrichtung: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften). 1994 übernahm er in der DG Bank AG, Leipzig Fach- und Führungsaufgaben im Ressort Firmenkunden und Bankenbetreuung. 1998 wechselte er zur DZ Bank AG, Berlin als Leiter Firmenkunden und Bankenbetreuung mit Marktverantwortung für Berlin und Brandenburg; ab 2002 als Niederlassungsleiter mit Marktverantwortung für Ostdeutschland. 2003 übernahm er als Vorsitzender des Vorstandes die Aufgabe, die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) aufzubauen. Seit Oktober 2010 ist Erk Westermann-Lammers Vorsitzender des Vorstandes der Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Genossenschaftsbanken - Partner der Kommunen für genossenschaftliche Lösungen in Schleswig-Holstein

Stefan Lohmeier, Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank eG, Bad Oldesloe



Genossenschaften genießen ein hohes Vertrauen. Sie sind bewährt, wirtschaftlich erfolgreich und krisenresistent. Sie gestatten Partizipation und geben bürgerschaftlichem wie kommunalem Engagement den ökonomischen Hebel, um eine nachhaltige und breit wirksame Wirkung zu entfalten. Das alles abgesichert durch Prüfungspflicht und in einer genossenschaftlichen Solidargemeinschaft. Wir wollen helfen, dieses Instrument konsequent und strategisch für die kommunale Entwicklung zu nutzen.

Die Corona-Pandemie wird hoffentlich im Laufe des Jahres 2021 ihre einschränkende Wirkung auf unsere Gesellschaft verlieren. Wir wünschen uns alle eine Rückkehr

zur sozialen Normalität mit unbeschwer-ten Besuchen bei Verwandten, regulärem Schulbetrieb, Urlaubsreisen etc. Auch wenn dies alles gelingen mag, werden die prägenden Auswirkungen des durch die Pandemie ausgelösten Bruchs unseres gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Systems weiter spürbar sein. Alte Megatrends stoßen auf neue Entwicklungen, die vor der Krise nicht denkbar waren: Das ländliche Leben wirkt auf einmal attraktiver, die öffentlichen Haushalte sind erheblich belastet, an vielen Stellen rücken die Menschen zusammen. An anderer Stelle hat die gesellschaftliche Spaltung zugenommen. Wo das genau hinführen wird, wissen wir noch nicht. Wir wissen aber schon jetzt, dass die Herausforderungen, die wir vor der Krise kannten, weiter bestehen, aber nunmehr der finanzielle staatliche Handlungsrahmen deutlich eingeschränkt ist.

Als Genossenschaftler war und bin ich überzeugt, dass in der gesellschaftlichen und ökonomischen Subsidiarität eine besondere Kraft steckt. Dabei kommt Genossenschaften eine wichtige Funktion zu. Sie vergrößern die Handlungsmög-

lichkeiten des Einzelnen und gestatten dem Gemeinwesen, sich auf Handlungsfelder zu konzentrieren, die in einem noch größeren Rahmen bearbeitet werden müssen.

Über sechs Billionen Euro beträgt das Geldvermögen (Bargeld, Wertpapiere, Bankeinlagen, Ansprüche gegenüber Versicherungen) der Menschen in Deutschland. Aus einer von unserem Verband beauftragten Umfrage aus dem Dezember 2019 wissen wir: Das sicherheitsorientierte Anlegerverhalten in Verbindung mit einer hohen Liquiditätsneigung setzt sich weiter fort. Wir haben also eine Situation, in der viel privates Kapital zur Verfügung steht, das sinnvolle und auch sichere Anlageformen sucht.

Gleichzeitig liegt laut Statista die Staatsverschuldung im Oktober 2020 bei 2,2 Billionen Euro und hat somit den höchsten Stand, der jemals gemessen wurde.

Betrachten wir dann auch noch aktuelle Megatrends - das Zukunftsinstitut nennt insgesamt 12 auf seiner Homepage, darunter die Individualisierung, die Wirkkultur, die Wissenskultur, die Konnektivität, die Neo-Ökologie und die Silver Society - wird noch deutlicher, wie zeitgemäß genossenschaftliche Lösungen auf dem Gebiet der kommunalen Lebenswirklichkeit sind.

Übrigens: Oberflächlich erscheint die „Wir“-Kultur als Widerspruch zur Individualisierung. Schaut man aber genau hin, entspricht die Sharing-Economy der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in einer zunehmend individualisierten Gesellschaft. Und nichts anderes als Sharing-Economy ist genossenschaftliches Wirtschaften. Nur weniger modern formuliert. Dafür bewährt und vor allem institutionell abgesichert.

Es wird also dringend Zeit, dass wir genossenschaftliche Lösungen für den ländlichen Raum auf kommunaler Ebene strategisch erschließen. Selbstverständlich gehören dazu staatliche Rahmenbedingungen, die dies erleichtern: Die Gründungsförderung muss dem Bedarf und den Rahmenbedingungen der Genossenschaft angepasst werden. Die Eigenkapitalinstrumente der Förderbanken müssen um die investive Mitgliedschaft - das vom Gesetzgeber selbst vorgesehene Instrument für Eigenkapitaleinlagen in Genossenschaften durch nicht förderfähige Mitglieder - erweitert werden. Auch brauchen wir eine Umorientierung der Kommunalpolitik weg vom an der Förderlandschaft ausgerichtetem Denken hin zur Erschließung der endogenen Potentiale der Kommunen.

Vor allem brauchen wir aber auch Treiber auf kommunaler Ebene, die wissen, welche Herausforderungen auch genossenschaftlich gelöst werden können, diese in die Diskussion einbringen und sich selbst als Nukleus von Umsetzungsnetzwerken verstehen.

Diese Rollen können und wollen Volksbanken/Raiffeisenbanken übernehmen. Wie erfolgreich sie hier agieren können, zeigen zahlreiche Beispiele, zuvorderst viele Energiegenossenschaften, bei denen Genossenschaftsbanken gemeinsam mit örtlichen Versorgern die Gründung initiiert haben.

Wir wissen, wie Genossenschaft geht. Wir haben den Kontakt zu unserem Genossenschaftsverband, der Gründungen begleitet und das Wissen über genossenschaftliche Lösungen aus 14 Bundesländern in sich vereint. Wir kennen uns mit Finanzierungen und Unternehmensgründungen aus.

Mit unseren rund 360.000 Mitgliedern in Schleswig-Holstein verfügen die 26 Volksbanken/Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein mit einer Bilanzsumme von insgesamt rund 24 Milliarden Euro über ein stabiles, bewährtes und großes Netzwerk, das wir für noch mehr genossenschaftliches Wirtschaften in Schleswig-Holstein gewinnen wollen. Wir haben gute und verlässliche Kontakte zu kommunalen Entscheidungsträgern, mit denen wir über genossenschaftliche Optionen sprechen wollen. Und alleine in unserem Verband gibt es weitere rund 200 Genossenschaften in Schleswig-Holstein.

Dabei steht für uns eines außer Frage: Das Miteinander mit und in unserem Gemeinwesen. Genossenschaften ersetzen weder den Staat noch das Private. Sie sind Instrument von Personenvereinigungen, die ein Stück ihrer Lebenswirklichkeit selbstverantwortlich gestalten wollen und gleichzeitig wissen, dass es das Private ebenso braucht wie das Staatliche.

Stefan Lohmeier ist im Vorstand der Volksbank Raiffeisenbank eG, Bad Oldesloe mit Geschäftsgebiet in Hamburg und dem Kreis Stormarn. Er ist dem Genossenschaftswesen und dem Land Schleswig-Holstein eng verbunden. Seinen Abschluss als Diplom-Kaufmann erwarb Stefan Lohmeier an der Christian-Albrechts-Universität Kiel und ist seit 2017 Sprecher der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Schleswig-Holstein. In seinem Heimatort Leezen ist er ehrenamtlicher Aufsichtsratsvorsitzender der Wasserversorgungsgenossenschaft.

www.vrhs.de

E-Mail.: stefan.lohmeier@vrhs.de

Porträtfoto: Volksbank Raiffeisenbank eG, Bad Oldesloe

Dorfläden: Für mehr Lebensqualität im ländlichen Raum

Hans-Peter Leimbach, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Bereich Kommunikation & Change

Es ist keine Modeerscheinung, sondern ein nachhaltiger Trend geworden. Und eine Reaktion darauf, dass immer mehr Geschäfte und öffentliche Einrichtungen in dörflichen Strukturen schließen. Ob Metzgerei, Schuh- und Modegeschäft, Elektrobedarf, Blumenladen oder die Poststelle – alles ist bereits weg oder auf dem Absprung.

Das betrifft vor allem den Lebensmitteleinzelhandel. Gab es 1990 deutschlandweit noch über 64.400 kleine Lebensmittelge-

schäfte, so ist diese Zahl in 2017 auf nur noch 8.650 zurückgegangen. Tendenz weiter sinkend. Die Folge: In vielen ländlichen Regionen ist eine wohnortnahe Versorgung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs nicht mehr gegeben.

In diese Lücke stoßen Dorfläden. Bundesweit ist ihre Zahl seit 2015 von rund 200 auf etwa 300 gestiegen. Der Dorfladen (früher auch Gemischtwarenhandlung) ist eine Einrichtung der ländlichen Nahversorgung. Es gibt unterschiedliche Formen,

unter denen Dorfläden geführt werden: Zunehmend werden sie gemeinsam von Bürgern in der Rechtsform der Genossenschaft betrieben. In dem Einkaufsladen



wird zumeist ein Vollsortiment angeboten und ein Schwerpunkt auf regionale Produkte gelegt. Viele Kunden sind Mitglied der Genossenschaft. Durch die demokratische Beteiligung identifizieren sie sich mit ihrem Laden, das stärkt die Kundenbindung.

Mit dem Dorfladen wird zudem wieder ein kommunikativer Treffpunkt für die Einwohner geschaffen. Weitere positive Effekte liegen in einem Plus an Lebensqualität, der Verhinderung von Abwanderung und im Setzen von nachhaltigen Impulsen für das dörfliche Miteinander.

Verschiedene Landesregierungen haben entsprechende Konzepte gefördert, so beispielsweise das Land Schleswig-Holstein mit dem Modell MarktTreff. Zwei MarktTreff-Dorfläden aus Schleswig-Holstein stellen sich hier vor.

Bürgergenossenschaft Schleidörfer:

Wie ein Dorfladen das Leben verändert

Den MarktTreff Schleidörfer in Brodersby-Goltoft zukunftsicher und erfolgreich weiter zu betreiben - das ist wichtigstes Ziel der Bürgergenossenschaft Schleidörfer, die den Betrieb des multifunktionalen Dorfladens in der 700-Einwohner-Gemeinde im Kreis Schleswig-Flensburg Mitte 2020 übernommen hat. Es gilt, die Nahversorgung mit frischen, hochwertigen Lebensmitteln – vorzugsweise aus der Region – sowie Dienstleistungen für alle in den Schleidörfer-Gemeinden rund um Brodersby-Goltoft sicherzustellen – und gleichzeitig Bürgerinnen und Bürger durch die Genossenschaft zu direkt Beteiligungen zu machen.

Im MarktTreff Schleidörfer werden Werte wie Freundlichkeit, kompetente Beratung und Kundenservice jeden Tag gelebt. Es gibt alles, was Klein und Groß für den

Haushalt oder den Urlaub brauchen. Machen Sie Ihren Einkauf hier, ganz nah, ganz frisch! In den Auslagen lockt ein großes Angebot an Lebensmitteln, Obst und Gemüse sowie Artikeln des täglichen Bedarfs. Gut ein Viertel der Produkte stammen unmittelbar aus der Region. Der gut sortierte Dorfladen – seit 2007 ein MarktTreff – ist ein Ort, an dem Einkaufen und Klönen, Dienstleistungen und Internet, Bürgerengagement und Ehrenamt miteinander verbunden werden. Hier tref-

fen sich die Menschen. Hier entsteht Gemeinschaft.

Seit dem 8. November 2019 gibt es die Bürgergenossenschaft Schleidörfer, gegründet in der St. Andreas Kirche in Brodersby. Warum dort? Es gab keinen anderen Versammlungsraum in ausreichender Größe. Von 123 Gründungsmitgliedern ist die Genossenschaft bis heute auf 280 Mitglieder angewachsen. Thomas Becker, Vorsitzender der Bürgergenossenschaft: „Wenn allein unsere Genossenschaftsmit-



Ein starkes Team für dörfliche Nahversorgung (v. l. n. r.) vor dem MarktTreff Schleidörfer in Brodersby-Goltoft (Kreis Schleswig-Flensburg): Bürgermeister Heinz-Erich Puzich, Bürgermeister von Brodersby, Michaela Wichert und Thomas Becker, Vorstände der Bürgergenossenschaft Schleidörfer eG, und Christiane Hildebrandt, die für die Bürgergenossenschaft den MarktTreff-Laden leitet.

(Foto: MarktTreff Schleswig-Holstein / Markus Scholz)



Abstimmung zur Genossenschaftsgründung Schleidörfer in der St. Andreas Kirche in Brodersby

glieder jede Woche für nur rund 30 Euro im MarktTreff einkaufen würden, wären wir wirtschaftlich schon top raus.“

Was bringt den Menschen die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft Schleidörfer? Sie hilft, eine gesunde Nahversorgungs-Infrastruktur in der Schleidörfer-Region langfristig zu sichern. Sie schafft mit einem Treffpunkt im Café des MarktTreffs viele Gelegenheiten, gute Nachbarschaft zu erleben.

Der MarktTreff Schleidörfer

Betreiberin:

Bürgergenossenschaft Schleidörfer eG

Marktleiterin: Christiane Hildebrandt

MarktTreff-Angebote

- Lebensmittel
- Backwaren
- Bistro-Bereich
- Post
- Tourismus-Information
- Catering-Service (kalte Platten)

- E-Tankstelle
- Kopierservice
- Internet-Terminal
- freies WLAN
- Geldautomat der Schleswiger Volksbank (24-Stunden-Service)

Ein Anteil an der Genossenschaft kostet 100 €. Jedes Mitglied kann höchstens 99 weitere Anteile erwerben. Einzelpersonen, Handwerksfirmen, GmbHs, Firmen der Region, Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Sparkassen, sowie Gemeinden können Anteile erwerben und damit ihre Verbundenheit mit den Menschen in der Schleidörfer-Region überzeugend zum Ausdruck bringen. Über die eingesetzten Anteile hinaus besteht keine weitere finanzielle Haftung für die Mitglieder der Bürgergenossenschaft Schleidörfer. www.buergergenossenschaft-schleidoerfer.de



Das Team vom MarktTreff Kirchbarkau

Bürgergenossenschaft Barkauer Land: Neuer Schwung für den MarktTreff

Seit zwei Jahrzehnten hat Kirchbarkau seinen MarktTreff: mitten ins Dorf gebaut, heute mit Lebensmittelladen, kleinem Café, Getränkemarkt und vielfältigem Angebot. Dies ist der Treffpunkt aller Generationen aus der rund 800 Einwohnerinnen und Einwohner zählenden Gemeinde im Kreis Plön. 13 Jahre lang führten Heinz-Jürgen Harms und seine Frau Ingrid als Kaufleute das Geschäft. Dann gingen sie als erste MarktTreffler des landesweit vom Land Schleswig-Holstein 1999 initiierten Nahversorgungsprojektes in den Ruhestand. Eine schwierige Übergangszeit begann für den Dorfladen. Doch Gemeinde und die 2016 gegründete Bürgergenossenschaft Barkauer Land brachten neuen Schwung in den MarktTreff und führten ihn nach einem Umbau zu großer Akzeptanz.

Betrieben wird der MarktTreff von der Bürgergenossenschaft, der rund 180 Mitglieder angehören. Marktleiterin ist Dr. Dagmar Thiele Gliesche, eine Seiteneinsteigerin, was den Lebensmittelhandel angeht. „Das war schon ein Sprung ins eiskalte Wasser“, sagt sie mit einem Schmunzeln. Die resolute Frau ist von Hause aus Meeresbiologin, schrieb ihre Doktorarbeit „Zur Ökologie pelagischer Ciliaten in der subtropischen Lagune, Ria Formosa (Südküste Portugal)“. Heute führt Thiele-Gliesche den 200 Quadratmeter großen Laden – gemeinsam mit einigen angestellten Mitarbeitern und zahlreichen Ehrenamtlern. „Wir bilden ein starkes Team, das sich aufeinander verlassen kann.“ Die tägliche Arbeit sei auf viele Schultern verteilt. Passend zur Genossenschaftsidee. „Hier denken alle

mit. Lebensmittel wegwerfen gibt's bei uns nicht“, erläutert Thiele-Gliesche. Vor dem Ablaufdatum werden beispielsweise mit Gemüse aus dem Laden der MarktTreff-Suppentopf und der wöchentliche Mittagstisch jede Woche bestückt.

Bei kniffligen Fragen wie zum Versicherungsschutz für Ehrenamtler, betont Marktleiterin Thiele-Gliesche, seien innerhalb des landesweiten MarktTreff-Netzwerkes von über 40 Standorten solide Lösungen gefunden worden. Dies gelinge gleichermaßen in der Bürgergenossenschaft Barkauer Land. Denn im Vorstand seien erfahrene Wirtschafts-Spezialisten. Und: Es sei gelungen, umliegende Gemeinden für den MarktTreff zu begeistern. Dieser interkommunale Ansatz spiegelt sich nun auch im Namen wider: aus dem MarktTreff Kirchbarkau ist der MarktTreff Barkauer Land geworden.



MarktTreff der Bürgergenossenschaft Barkauer Land in Kirchbarkau

Der MarktTreff Barkauer Land in Kirchbarkau

Betreiberin: Bürgergenossenschaft Barkauer Land eG
Marktleiterin: Dr. Dagmar Thiele Gliesche

MarktTreff-Angebote

- Lebensmittel
- Bistro / Café
- Reinigungsannahme
- Suppenverkauf (Di, 11.30 bis 13.30 Uhr)
- Mittagstisch (Do, 11.30 bis 13.30 Uhr)
- Getränkemarkt
- Geldautomat
- Hermes PaketShop
- griechische Spezialitäten (Fr)
- Sonntagscafé 14.30 bis 17.00 Uhr

www.buergergenossenschaft-barkauerland.de

Wie wichtig solche dörflichen Zentren

gerade auch in Corona-Zeiten sind, hat sich auch in Kirchbarkau gezeigt. Denn hier rückten die Menschen – mit dem von der Genossenschaft getragenen Markttreff als Ankerpunkt – weiter zusammen. Beispiel: Die Pfadfinder „Seeadler“ setzten einen Lieferservice um. In Zweier-Teams wurden mit dem Bus der Kirche oder einem Bollerwagen ältere und unter Quarantäne stehende Menschen beliefert. Dagmar Thiele-Gliesche: „Diese Initiative ist großartig.“ Und ein weiteres

Zeichen für den hohen Grad des Engagements in der Gemeinde mit ihrer starken Bürgergenossenschaft.

Hans-Peter Leimbach arbeitet für den Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. im Bereich Kommunikation & Change in der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der gebürtige Münsteraner ist gelernter Journalist. Vor seinem Eintritt in den Genossenschaftsverband als Leiter des damaligen Pressebüros

Münsterland absolvierte er erfolgreich an der Westfälischen-Wilhelms Universität Münster ein Studium für das Lehramt mit dem Abschluss I. und II. Staatsexamen. Nach einem anschließenden Redaktionsvolontariat war er bis zu seinem Eintritt in den Genossenschaftsverband mehrere Jahre in Wiesbaden und Hamburg als Redakteur für bundesweite Printmedien tätig. www.genossenschaftsverband.de E-Mail: hans-peter.leimbach@genossenschaftsverband.de

Gemeinsam sind wir stärker: Beispiele aus der Praxis

Hans-Peter Leimbach, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Bereich Kommunikation & Change

Man trifft Genossenschaften oft, insbesondere im Bankensektor, in der Landwirtschaft und im gewerblichen Mittelstand. Neben den drei genannten und bekannten Sparten gibt es jedoch in vielen weiteren Bereichen der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und der privaten Daseinsvorsorge genossenschaftliche Unternehmungen. Was sie eint ist folgender Gedanke: In der Gemeinschaft sind wir stärker als allein.

Die im Folgenden vorgestellten Beispiele spannen den Bogen vom Thema Arbeit bis hin zu Energie, Erziehung, Gesundheit, Wohnen, Verkehr und Sport.

Kita NATURA eG
- im Bauernhofkindergarten
groß werden

Kita NATURA

Kita NATURA eG ist eine Genossenschaft mit Sitz in Schönberg (Holstein). Sie wurde im Sommer 2017 von neun engagierten Menschen in Schleswig-Holstein gegründet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Kita NATURA eG bietet den Initiativen und Akteuren von Bauernhofkindergartengründungen eine kompetente Beratung sowie eine professionelle Trägerschaft und begleitet jede einzelne Kindergartengründungsinitiative bis zur Eröffnung mit dem jeweils eigenen, den örtlichen Gegebenheiten angepassten Konzept. Kinder wieder in die Natur zu holen, auf die Bauernhöfe, ihnen Spiel- und Freiräume zu schenken und sie zu stärken in ihrem Selbstbewusstsein und

der Naturverbundenheit, so lautet das Satzungsziel.

Der erste Bauernhofkindergarten in Trägerschaft der Genossenschaft startete im Oktober 2017 in Passade, einem kleinen Dorf in der Nähe der Ostsee. Die 18 Kinder helfen hier täglich dem Bauern auf seinem Hof, die 150 Kühe mit Silage zu füttern. Die Genossenschaft ist inzwischen auf 274 Mitglieder gewachsen. Zu den sechs bestehenden Bauernhofkindergärten kamen in 2020 acht neue hinzu. Nun dürfen schon 200 Kinder täglich gärtnern, im Wald spielen, Eier holen, Kühe, Schafe, Ziegen und Schweine versorgen, über Felder und Wiesen rennen oder sich auf dem Heuboden ausruhen und spannenden Geschichten lauschen.

Jeder neue Bauernhofkindergarten schafft Platz für bis zu 20 Kinder. Sie entwickeln beim Versorgen der Tiere Verant-

wortungsbewusstsein, Empathie und Toleranz. Sie sind motorisch gefordert, bewegen sich an frischer Luft, bauen ein stabiles Immunsystem auf. Ob Schweine, Kühe oder Schafe, jede Tierart lehrt die Kinder eine eigene Sprache. Geburt und Tod, Saat und Ernte sind Themen des Kindergartenalltags.

Sie erleben natürliche Kreisläufe und entdecken sich selbst als Teil davon. Mit jedem neuen Bauernhofkindergarten rückt Landwirtschaft als Entstehungsort unserer Lebensmittel wieder mehr ins Bewusstsein der Gesellschaft. Kinder, Eltern, Familien, oft das ganze Dorf, profitieren vom gelebten Bildungskonzept.

Am 3. September 2020 hat Kita Natura eG die Auszeichnung als offizielles Projekt „UNDecade Biologische Vielfalt“ erhalten. Der Ehrenpreis wurde vom Landwirtschaftsminister Schleswig Holstein im neu gegründeten Bauernhofkindergarten in Großbarkau überreicht. Die Genossenschaft erhält nach wie vor sehr viele neue Gründungsanfragen aus dem ganzen Bundesgebiet. Es werden nicht weniger, sondern zunehmend mehr. So wird die Kita Natura eG im Jahr 2021 voraussichtlich weitere sechs Bauernhofkindergärten eröffnen. <https://kita-natura.de>



**Bau – und Wohnungsgenossenschaft
Fahrenkrug e.G.**
Wohnen – Kümmern – Leben



Was lange währt, wird endlich gut. Zwei Jahre musste die Bau- und Wohnungsgenossenschaft Fahrenkrug auf die Grundsteinlegung für die Seniorenanlage warten. Im Sommer 2013 war es dann endlich so weit. Damit nahm eine Erfolgsgeschichte auch nach außen sichtbar Form an - und die 30 barrierefreien Wohnungen waren schnell vergeben.



Das Haus der Bau- und Wohnungsgenossenschaft Fahrenkrug e.G. bietet auf 3 Ebenen 31 seniorengerechte Wohnungen mit Fahrstuhl

Die Bau- und Wohnungsgenossenschaft Fahrenkrug ist aufgrund einer Selbstinitiative von Bürger/-innen der Gemeinde Fahrenkrug entstanden. Sie ist unabhängig von Investoren, von Gewinnerwartungen und keine Einrichtung der öffentlichen Hand. Um Mitglied in der Genossenschaft zu werden, ist die Übernahme von mindestens einem Geschäftsanteil notwendig. Ein Geschäftsanteil beträgt 1.000 Euro. So stellt sich hier seniorengerechtes Wohnen dar: selbstbestimmt, privat und unabhängig, aber mit dem guten Gefühl, jederzeit Hilfe in Anspruch nehmen zu können – inklusive Gemeinschaftsräumen und Dienstleistungsangeboten. Vier wichtige Bereiche befinden sich in diesem integrierten Projekt unter einem Dach: Selbstbestimmtes & betreutes Wohnen, Tagespflege, ambulante Pflege, Wohngemeinschaft (zum Beispiel bei Demenz). Genossenschaftliches Wohnen ist die Zukunft. Als Mitglied einer Genossenschaft ist man nicht allein, sondern mit seinen Geschäftsanteilen einer von vielen Gesellschaftern. Damit hat man unter anderem die Möglichkeit der aktiven

Mitbestimmung. Genossenschaften sind nicht auf Profit ausgerichtet, sondern wollen ihren Mitgliedern beste Wohnbedingungen bieten. Dazu gehören auch Mieten, die nicht mit möglichst großem Gewinn kalkuliert sind, sondern immer angemessen und fair. Genossenschaft heißt auch gelebte Nachbarschaft, natürlich immer auf freiwilliger Basis. Was zeichnet das Seniorenprojekt aus? Es handelt sich um ein Niedrigenergiehaus. Es gibt eine Lüftungsanlage je Wohnung. Die Seniorenanlage ist aus den Reihen der Bevölkerung heraus entstanden. Die Gemeinde hat das Gelände zur Verfügung gestellt. Durch die Rechtsform der Genossenschaft waren nur geringe Eigenmittel notwendig. Die Bewohner haben eine hohe Bindung zum Projekt. Die

Die Wohnungen haben eine Größe von 40 bis 110 Quadratmetern, die sich unterteilen in ein Drittel freie Wohnungen sowie zwei Drittel geförderte, für die ein Wohnungsberechtigungsschein Voraussetzung ist. Für Freunde oder Verwandte können die Mitglieder eine modern eingerichtete und gut ausgestattete Gästewohnung zu einem günstigen Tarif buchen. <https://bwg-fahrenkrug.de>

CoWorkLand eG:
Eintauchen in die schöne
neue Arbeitswelt

Wer träumt nicht davon, im Sommer nicht im Büro zu sitzen, sondern am Strand zu arbeiten? Laptop auf den Knien, das Meer im Blick? Oder täglich dort zu arbeiten, wo man auch lebt – mitten im Dorf, ohne Pendelei und Stau, zusammen mit netten Menschen? Aufstehen, anziehen, frühstücken, arbeiten – wobei es zur Arbeit nur ein paar Schritte sind in der schönen neuen Welt des Homeoffice, das in Zeiten von Corona einen Boom sondergleichen erlebt.

So viel ist sicher - neue Arbeitswelten sind auch nach dem Ende der Pandemie gefragt. Dies führt bei den Unternehmen und Mitarbeiter/-innen zu vielen Fragen und fordert Antworten. Eine Antwort bietet die CoWorkLand eG. Die Genossenschaft ist im Februar 2019 von Menschen gegründet worden, die einen CoWorking-Space im ländlichen Raum gründen und basierend auf den CoWorking-Werten betreiben wollen. Als eine Selbstorganisation von CoWorking-Space-Betreiber/-innen im ländlichen Raum unterstützt sie Gründer/-innen bei der Gründung und im Betrieb von Coworking-Spaces auf allen Ebenen, mit gemeinsamer Infrastruktur, Qualifikations- und Beratungsangeboten,

rechtliche und wirtschaftliche Kontrolle erfolgt durch den Genossenschaftsverband.



Pop-Up-Coworking in Grönwohld

und gibt ihren Mitgliedern und ihren Kunden/-innen die Möglichkeit, an möglichst vielen Orten im ländlichen Raum ortsunabhängig zu arbeiten.

Coworking-Spaces sind ein boomendes Modell neuer Arbeitsorte. Sie sind Keimzellen des Wandels hin zu flexiblen und digitalen Formen von New Work, hier entstehen Innovationen und Start-Ups. Gerade auf dem Land ist Coworking arbeits-, regional- und umweltpolitisch höchst wünschenswert.

Die CoWorkLand eG will ihre Mitglieder untereinander vernetzen, sodass ein breiter und stetiger Erfahrungsaustausch entsteht, von dem alle profitieren. Sie qualifiziert und berät, unterstützt durch überregionales Marketing sowie eine Buchungs- und Abrechnungsplattform. Dabei steht eine nachhaltige und gemeinwohlorientierte Unternehmensführung im Vordergrund.

Die PopUp-Spaces stehen an den schönsten Orten im Norden – nicht, weil die Genossenschaft will, dass in Zukunft überall Container stehen, sondern weil man testen will, wo Coworking richtig viel Sinn macht, so dass dort ständige Spaces entstehen können. Coworking-Spaces sind Orte, an denen Gemeinschaften wachsen und Netzwerke entstehen, die neue Perspektiven auf's Land bringen.

Ein Beispiel ist der DorfHub in Kastorf, unweit von Lübeck und Ratzeburg. Hier lässt es sich in produktiver und urbaner Atmosphäre arbeiten und netzwerken. Als kleine Initiative im Jahr 2019 gestartet, ist es nun ein junges Unternehmen, das sich dem Ziel verschrieben hat, Coworking im Herzogtum Lauenburg zu etablieren. Angefangen mit einem PopUp-Space auf einer Gemeindewiese, hat man sich über ein kleines Projektbüro hin zu amtlichen

140 Quadratmetern entwickelt: Tischkreissägen laufen in den altherwürdigen Räumen der ehemaligen Möbelwerke Busch in Kastorf nach wie vor, von nun an aber auch der schnelle Netzzugang, die Kaffeemaschine und die Rechner.

CoWorkLand.de: ein vielfältiges Angebot für alle, die das Landleben und die Arbeit verbinden wollen. www.boell-sh-digital.de/coworkland/https://coworkland.de/de/genossenschaft

Notfallmedizinische Versorgung Nord eG (NVN) Eine starke Gemeinschaft

Die Notfallmedizinische Versorgung Nord (NVN) eG mit Sitz in Schleswig ist eine Berufsausübungsgemeinschaft von Ärzten. Ziele sind die Förderung der freien ärztlichen Tätigkeit der Mitglieder zum Zwecke der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung und Verbesserung der präklinischen Notfallmedizin. Fachliche Kompetenz, jahrelange Erfahrung und stetige Fort- und Weiterbildungen zeichnen ihre Arbeit aus.

Deutschsprachige Fachärzte mit Kompetenzen in der Notfallmedizin bilden das Fundament dieser leistungsfähigen Gemeinschaft.

Flexibel, zuverlässig und schnell – so sieht sie sich als stabilen und unverzichtbaren Partner. Aktuell besteht die

Genossenschaft aus 34 Mitgliedern. Die Genossenschaft ist 365 Tage im Jahr rund um die Uhr verfügbar. 3.338 Einsätze hatte die Ärzte-Genossenschaft allein im letzten Jahr. Sie stützt sich besonders in der präklinischen Notfallmedizin auf jahrelange Erfahrung der Fachärzte und erstklassige Ausbildungen.

Partner sind: Die Johanniter, Regionalverband Schleswig-Holstein, Rettungsdienst Schleswig-Holstein, Deutsches Rotes Kreuz DRK, Kreisverband Schleswig-Flensburg, Arbeiter-Samariter-Bund ASB, Regionalverband Kiel-Rensburg-Eckernförde, DIAKO MK Kappeln.

Schwerpunkt bildet die präklinische Notfallmedizin. Aktuell besetzt die NVN im Kreis Schleswig-Flensburg die Notarzteininsatzfahrzeuge (NEF) Schleswig und Kappeln sowie das LNA-Fahrzeug (leitender Notarzt). Kompetente Fachärzte mit Erfahrung in der Notfall-/Rettungsmedizin bilden das Fundament der freien ärztlichen Tätigkeit. Überzeugen auch Sie sich von der Erfahrung und Leistungsfähigkeit der Ärztegemeinschaft und werden Sie Partner der NVNeG!



Coworking-Space Alsenhof

Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Unterstützung bei der sicheren Durchführung von Veranstaltungen und der Sicherstellung des medizinischen Backups. Mit den Fachärzten gewährleistet die NVN einen hohen Level an Sicherheit bei Veranstaltungen unterschiedlicher Art. Unter anderem ist man mit medizinischem Fachpersonal bei Fußballspielen von Holstein Kiel im Einsatz.

Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung - drei wichtige Elemente, um die Notfallmedizin zukunftssicher aufzustellen und Kompetenzen stetig weiterzuentwickeln. Unter anderem führt die NVN in Zusammenarbeit mit dem ASB in Kiel Fortbildungsprogramme für die Bereitschaft durch und unterstützen bei Prüfungen zu Rettungssanitätern oder Rettungshelfern. Ein internes Fortbildungs-Programm sorgt für qualitativ hochwertige und zertifizierte Fortbildungen der Fachärzte. <https://nvneg.de/>

StattAuto eG Flexibel und mobil

CarSharing liegt im Trend und wird immer beliebter – auch in Schleswig Holstein. Beim CarSharing – zu Deutsch „Autoteilen“ – besitzt man das Auto nicht selbst, sondern teilt es sich mit anderen. Halter des Autos ist in der Regel der CarSharing-Anbieter. Kunden schließen mit dem Anbieter bei der Anmeldung einen Rahmenvertrag. Danach können sie alle Fahrzeuge des Anbieters rund um die Uhr selbstständig buchen. Es öffnet Menschen ohne eigenes Auto neue Perspektiven und ist der Baustein zu einer optimalen Mobilität unter ökologischen Gesichtspunkten.

ring-Pionieren, die in Deutschland seit 1988 auf den Markt kamen, für die Rechtsform der Genossenschaft entschieden. Sie verbanden mit dieser Gesellschaftsform neben dem „Teilen statt besitzen“ die Themen Partnerschaft auf Augenhöhe, Solidarität und Teilhabe. Jeder Nutzer und jede Nutzerin sollte Miteigentümer/-in der genutzten Fahrzeuge sein und die Belange der Firma auf den verschiedenen Ebenen mit gestalten können.

„Die Genossenschaft soll durch das Angebot an umweltfreundlichen und kostengünstigen Transportmöglichkeiten die wirtschaftlichen und ökologischen Interessen ihrer Mitglieder fördern und zur Senkung der Umweltbelastungen beitragen. Zu diesem Zweck sollen genossen-

Diesem Gedanken fühlen sich Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin verpflichtet. Im Gegensatz zu großen auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen investieren die Mitglieder von StattAuto direkt in neue Fahrzeuge und Stationen. Derzeit sind es rund 200 Autos an 80 Standorten in Lübeck, Kiel und Umgebungen – Tendenz steigend – und davon profitieren alle. Wenn man bedenkt, dass jedes privat genutzte Auto im Schnitt nur eine Stunde pro Tag fährt und ansonsten nutzlos herumsteht, ist CarSharing eine clevere Alternative. So gibt es weniger Autos auf den Straßen, weniger Parkplätze und mehr Freiraum für Kinder, Bäume und Fahrräder. <https://www.stattauto-hl.de/>

BürgerEnergie Lübeck eG Mit Erneuerbaren punkten



Die BürgerEnergie Lübeck eG ist aus dem „Netzwerk Energiewende Lübeck / Gegen Atomkraft – Für Klimaschutz“ hervorgegangen. Mit der Gründung der BürgerEnergie Lübeck eG i.Gr. am 20. Februar 2013 ist die Genossenschaft vom Netzwerk unabhängig.

Als im März 2012 bekannt wurde, dass der dänische Konzern DONG-Energy seinen 25,1-Prozent-Anteil an den Stadtwerken verkaufen will, war die Reaktion der Aktiven im Netzwerk Energiewende klar: Wir müssen versuchen, diese Anteile nach Lübeck zurückzuholen. Und wir wollen das mit einer Beteiligung vieler Bürgerinnen und Bürger möglich machen. Dazu eignet sich eine Genossenschaft besonders gut. Das war der Startschuss für die BürgerEnergie Lübeck eG. Mitglieder der BürgerEnergie Lübeck eG sind Bürgerinnen und Bürger aus Lübeck und dem Umland. Sie vereint das Ziel, die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien voranzubringen. Einige sind im Netzwerk Energiewende Lübeck organisiert, andere nicht. Viele sind Kundinnen und Kunden der Stadtwerke Lübeck, aber nicht alle. Manche der Mitglieder befassen sich beruflich mit Energie, andere als engagierte Bürgerinnen und Bürger mit Interesse an Energiepolitik. Auf ehrenamtlicher Basis bringen sie alle ihre Talente und Zeit ein. Jede und jeder so viel, wie möglich ist.

Nach mehrjähriger Planungsphase konnten in jüngster Zeit drei PV-Anlagen der BürgerEnergie Erzeugungs GmbH ans Netz gehen: Im Juli 2019 in Reinbek, Schleswig-Holstein, und im September 2019 in Laase, Mecklenburg-Vorpom-



Einer dieser Anbieter ist die Genossenschaft StattAuto eG mit Hauptniederlassung in Lübeck und einer Geschäftsstelle in Kiel. Die Gründer und Gründerinnen der StattAuto eG haben sich 1991/92 im Gegensatz zu fast allen anderen CarSha-

schaftseigene Fahrzeuge gemeinschaftlich genutzt werden.

Gegenstand der Genossenschaft ist der Erwerb, die Wartung und die Verwaltung von Fahrzeugen.“ So steht es wörtlich in der Satzung.



mern. Der Ertrag der Anlagen entspricht seither dem erwarteten Ergebnis und liegt an sehr sonnenreichen Tagen sogar darüber. Versorgt werden rund 500 Haushalte, die CO₂-Einsparung beträgt circa 420 Tonnen jährlich. Der Betrieb der Wasserkraftanlage in Lübeck, seit 2017 im Besitz der BürgerEnergie-Erzeugungs-GmbH, hat im Jahr 2019 ein gutes Ergebnis erbracht. Mit der Stromerzeugung durch die Wasserkraftanlage und die drei PV-Anlagen zählt die BürgerEnergie Lübeck eG zu den Kritischen Infrastrukturen in Deutschland. Der erzeugte Strom wird über einen Dienstleister vermarktet, aber wird, falls erforderlich, auch zur Stabilisierung des Stromnetzes eingesetzt.

In der Entwicklung sind zwei PV-Freiflächenanlagen in Lübecker Randgebieten. Dafür stehen Planungsmittel aus dem Bürgerenergiefonds des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung. In der Entwicklung ist außerdem ein Komplettangebot für Balkon-Solarmodule.

Die BürgerEnergie Erzeugung GmbH ist zu 100 Prozent Tochter der BürgerEnergie Lübeck eG. Vorrangiges Ziel ist die Erzeugung von regenerativem Strom, angestrebt wird dessen Verkauf an die Mitglieder der BürgerEnergie. Zurzeit hat sie 188 Mitglieder. <https://www.buergerenergie-luebeck.de>

Hammer Eis eG

Es ist zwar schon einige Zeit her, aber bei den Mitgliedern der Hammer Eis eG immer noch präsent. Der Jubel der 1.800 Fans in der ausverkauften Halle war riesig. 5:2 stand es am Ende eines spannenden Fights im entscheidenden Play-off-Spiel gegen die Ratinger Ice Aliens. Mit diesem Sieg am 31. März 2017 hatten die Hammer Eisbären die Meisterschaft in der Eishockey-Regionalliga West für sich entschieden. Nicht nur sportlich eine Erfolgsgeschichte. Gut zwei Jahre vorher hatte der Verein vom nördlichen Rand des



Ruhrgebiets noch vor dem Aus gestanden, denn die heimische Eishalle drohte geschlossen zu werden.

„Das wäre nicht nur für den Verein, sondern für die ganze Stadt Hamm ein herber Verlust gewesen“, sagt Jan Koch, 2. Vorsitzender des Eishockeyvereins und zugleich Gründungs- und Vorstandsmitglied der Hammer Eis eG. Die Genossenschaft hatte Koch gemeinsam mit sieben weiteren Vereinsvertretern 2015 in beeindruckender Geschwindigkeit aus der Taufe gehoben, um die Schließung der städtischen Eishalle im westfälischen Hamm doch noch abzuwenden.

Mit der Schließung der Halle hätten nicht nur die rund 250 Vereinsmitglieder der Hammer Eisbären ihre sportliche Heimat verloren. Auch Tausende Kinder, Jugendliche, Schulklassen und andere begeisterte Schlittschuhläufer hätten auf ihre geliebte Freizeitaktivität verzichten müssen. „Anders als ein Fußballverein kann eine Eishockeymannschaft nicht einfach auf

den nächsten Trainingsplatz zwei Straßen weiter ausweichen“, so Koch. Die nächste Eislauffläche ist rund 30 Kilometer entfernt.

Eine schnelle Lösung musste also her. In nur wenigen Wochen entwickelten die acht Initiatoren ein Rettungskonzept. „Wir haben uns dabei sehr schnell auf die Rechtsform der Genossenschaft geeinigt, da wir die breite Öffentlichkeit mitnehmen wollten“, beschreibt Koch. „Zudem bietet die Genossenschaft einfach die größte Transparenz und es ist viel leichter, Eigenkapital einzusammeln als zum Beispiel mit einer GmbH.“

Vorbild für das genossenschaftliche Rettungskonzept war die Eishalle in Basel, die bereits seit vielen Jahren von einer Genossenschaft betrieben wird. Nachdem der Stadtrat grünes Licht für das Konzept gegeben hatte, wurde die Hammer Eis eG im April 2015 gegründet und im Juli 2015 im Genossenschaftsregister eingetragen. Mission geglückt.

Rechtsprechungsberichte

1. OLG Naumburg:

Wandern im Wald auf eigene Gefahr

Einer Person, die während einer Wanderung auf dem Harzer-Hexen-Stieg von einem umstürzenden Baum erfasst und dabei schwer verletzt wurde, steht kein Schadensersatz zu. Dies hat das OLG Naumburg in einem Berufungsverfahren am 15.12.2020 (Az.: 2 U 66/20) entschieden.

den. Der Kläger hatte zuvor vergeblich vor dem Landgericht Magdeburg geklagt und von der Stadt T. Schmerzensgeld von mindestens 200.000 Euro verlangt.

Nach eigenen Angaben wurde der Kläger im Juli 2018 auf dem touristisch beworbenen Harzer-Hexen-Stieg von einem herabstürzenden Baum erfasst und schwer verletzt. Der Unfall ereignete sich auf ei-

nem Waldgrundstück der beklagten Stadt T. Der Verletzte war der Auffassung, dass die Stadt ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt habe. Der Baum sei deutlich erkennbar abgestorben gewesen und wäre bei der Durchführung einer Baumschau sofort als Gefährdungsbaum ersichtlich gewesen und gefällt worden, so dass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre.

Das LG Magdeburg folgte dieser Auffassung (Az.: 10 O 701/19) nicht. Es wies die Klage aufgrund der geltenden Gesetzeslage (§ 4 und § 22 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt; vgl. § 19 Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein) und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 02. Oktober 2012 – VI ZR 311/11) ab. In einer Mitteilung des LG Magdeburg hieß es: Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, könne grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreife. Mit walddtypischen Gefahren müsse der Waldbesucher auch auf Wegen rechnen.

Er sei primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehörten grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Dementsprechend seien auf Wanderwegen nicht sämtliche Gefahren auszuschließen. Würde man eine völlige Gefährlosigkeit der Wanderwege fordern, müsste man auf reizvolle Routen im Bergland ebenso wie auf einsame Waldpfade im Flachland aus Haftungsgründen verzichten. Auch nach der gesetzlichen Risikoverteilung des § 22 LWaldG LSA hafte selbst auf stark frequentierten und touristisch beworbenen Waldwegen der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren. Das OLG Naumburg hat diese Auffassung Mitte Dezember 2020 nunmehr bestätigt und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dem Kläger stehe kein Schadensersatz zu, weil sich mit dem Umsturz des Baumes eine „walddtypische“ Gefahr verwirklicht habe, für die die beklagte Stadt auch auf Wanderwegen nicht hafte. Die Entscheidung unterstreicht, dass Verkehrssicherungspflichten der Kommunen gerade im Wald und in der freien Natur begrenzt sind. Fußgänger und Wanderer sind im Wald grundsätzlich eigenverantwortlich unterwegs. Auch Leitwege (wie im vorliegenden Fall der Harzer-Hexen-Stieg) werden juristisch ebenso behandelt wie sonstige Wanderwege.

2. OLG Hamm:

Radfahrer muss auf Wirtschaftsweg mit Schlaglöchern rechnen

Auf einem Wirtschaftsweg muss ein Radfahrer grundsätzlich mit Fahrbahnunebenheiten rechnen. Stürzt er mit seinem Rad beim Durchfahren eines 50 bis 60 Zentimeter langen und acht Zentimeter tiefen Schlaglochs, das für ihn deutlich zu erkennen und gefahrlos zu umfahren war, stellt das Schlagloch keine Gefahrenstelle dar, vor der zu warnen oder die zu beseitigen gewesen wäre. Hierauf weist das Oberlandesgericht Hamm in seinem Beschluss vom 11.11.2020 (Az.: 11 U 126/20) hin.

HARTMANN!

Schädlingsbekämpfung

Rattenbekämpfung € 119.—

incl. Köder, Köderdepots, Fahrkosten und Arbeitslohn

unter Einhaltung der Vorgaben des UBA/RMM

für Privathaushalte, Wohnungsbaugesellschaften

und öffentliche Auftraggeber incl. Beratung und Bericht

E-Mail: info@hartmann-eu.de

www.hartmann-eu.de Tel. 04626-1899293

Anzeige

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt befand sich in der Mitte eines fünf Meter breiten Wirtschaftswegs ein Schlagloch, das später durch die beklagte Stadt, die für diesen Weg verantwortlich ist, ausgebessert wurde. Der Kläger will mit seinem Fahrrad zur Mittagszeit in das Schlagloch mit einer Tiefe von etwa acht Zentimetern und einer Länge von 50 bis 60 Zentimetern gefahren und gestürzt sein. Durch den Sturz habe er Prellungen und Schürfwunden erlitten, daneben seien sein Fahrrad und die getragene Kleidung beschädigt worden. Er hat deshalb die Stadt auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von etwa 3.500 Euro in Anspruch genommen.

Die Stadt hat vorgetragen, dass es sich bei der Straße um einen Wirtschaftsweg mit einer untergeordneten Verkehrsbedeutung handle, sodass jeder Verkehrsteilnehmer auch mit größeren Unebenheiten zu rechnen habe. Das Landgericht Bochum hatte die Klage abgewiesen. Seine gegen dieses Urteil gerichtete Berufung hat der Kläger zurückgenommen, nachdem das OLG Hamm ihn darauf hingewiesen hatte, dass sie keine Aussicht auf Erfolg habe.

Das OLG begründete seinen Beschluss damit, dass ein Schlagloch in der von dem Kläger beschriebenen Größe für einen Radfahrer, der dort hineinfahre, zwar ein Gefahrenpotential darstelle. Jedoch dürfe ein Radfahrer, der einen Wirtschaftsweg benutze, nicht erwarten, dass der Weg insgesamt eine einwandfreie Fahrbahndecke habe und deshalb über seine gesamte Breite gefahrlos befahren werden könne. Dies könne ein Radfahrer

nach dem Rechtsfahrgebot der Straßenverkehrsordnung – das Schlagloch war in der Fahrbahnmitte – nicht für sich beanspruchen.

Daneben hätten Benutzer eines Wirtschaftswegs grundsätzlich mit Fahrbahnunebenheiten zu rechnen, da solche Wege regelmäßig mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät befahren würden, wodurch Straßenschäden entstehen könnten. Deshalb hätte der Kläger auch ohne weitere Warnhinweise nur so schnell fahren dürfen, dass er selbst auf plötzlich auftretende Hindernisse und Gefahrenstellen hätte reagieren können. Ein Schlagloch in der von dem Kläger beschriebenen Größe sei für einen Radfahrer deutlich erkennbar und hätte ohne Probleme umfahren werden können.

3. BFH:

Grundsteuer für Ferienhaus ohne Telekommunikation und Briefkasten

Räumlichkeiten können auch dann als Wohnung eingestuft werden, wenn sie weder über Anschlüsse für Telefon, Internet und Fernsehen noch über einen Briefkasten verfügen. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 26.08.2020 - II R 39/18. Die genannten Ausstattungsmerkmale gehören der Entscheidung zufolge nicht zu den für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Einrichtungen.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt herrschte zwischen einem gemeinnützigen Verein und dessen zuständigem Finanzamt Streit, ob dessen Ferienhäuser als Wohnungen im Sinne des Bewer-

tungsgesetzes einzuordnen sind. Er hatte 1960 ein Feriendorf errichtet, das baurechtlich nicht zum Dauerwohnen zugelassen war. Die massiven Doppelhäuser waren an eine zentrale Warmwasserversorgung angeschlossen und wurden mit Ölöfen beheizt. Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse sowie Briefkästen waren nicht vorhanden. Seit 2016 lebten in den Häusern Geflüchtete. Ein Einheitswert war zunächst nur für die Verwalterwohnung festgesetzt worden. Im März 2017 stellte das Finanzamt im Wege der Art- und Wertfortschreibung einen Einheitswert von 147.000 Euro für das Feriendorf fest. Dagegen legte der Verein Einspruch ein und berief sich auf eine Steuerbefrei-

ung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b GrStG.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab: Das Feriendorf sei nicht von der Grundsteuer befreit und die Feststellung eines Einheitswerts sei auch für die Ferienhäuser geboten, führte es zur Begründung an. Diese Auffassung teilt der BFH und wies die Revision zurück. Aus seiner Sicht setzt der Wohnungsbegriff im bewertungsrechtlichen Sinn nicht voraus, dass die Räume zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind und dauernd genutzt werden. Auch solche Räume bildeten eine Wohnung, die nur zeitweise - zu Erholungszwecken - bewohnt werden und winterfest sind, also auch Ferienhäuser.

Ausstattungsmerkmale wie Telefon, Internet, Fernsehen und Briefkasten gehören laut BFH nicht zu den für die „Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Einrichtungen“. Anders sähe dies bei Fehlen einer Kochgelegenheit oder einer Toilette aus.

Dem II. Senat zufolge seien Wohnungen nach § 5 Abs. 2 GrStG stets steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GrStG vorlägen und sie zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke überlassen werden. Es sei nicht Sache der Gemeinden, durch Verzicht auf die Grundsteuer die Mietpreisgestaltung und damit den Übernachtungspreis zugunsten von Feriengästen zu beeinflussen.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des VG Schleswig vom 06.04.2017 - 12 A 134/16 - (I.) und Beschluss des OVG Schleswig vom 18.12.2020 - 5 LA 179/20 - (II.)

Rückforderung einer Zuweisung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer
Differenzierte Funktionen von Vergabe- Zuwendungs- und Haushaltsrecht
Ermessenserwägungen im Rahmen einer Rückforderung
(Rechtliche) Anforderungen an eine Bedingung i.S.d. § 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG

LVwG SH §§ 107 Abs. 2 Nr. 4, 116 Abs. 4, 117 Abs. 3 Satz Nr.1 und Nr. 2, 117a Abs. 1 VOL/A 2009 §§ 8 EG, 9 EG Abs. 2 Satz, 1, 17 EG Abs. 2, 19 EG Abs. 3 Buchst. a) und Abs. 6, § 24 EG Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 31 FAG) a.F., Ziff. 1.4, 6.2

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), Ziff. 3
VV-K zu § 44 LHO, Ziff. 8.2.3

Leitsätze der Redaktion:

1. Im Rahmen des Widerrufs eines Bewilligungsbescheides über eine Zuweisung aus Fördermitteln (hier der Feuerschutzsteuer) sind Ermessenserwägungen anzustellen. Die Schwere von Pflichtverstößen gegen das Vergaberecht oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften kann im Rahmen der Ermessenserwägungen beachtlich sein. Nicht jeder Verstoß rechtfertigt einen vollständigen Widerruf. Der vollständige Widerruf bei

überwiegend formalen Fehlern wie Dokumentationsmängeln ist ermessensfehlerhaft.

2. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt auch in Fällen des intendierten Ermessens, dass die Behörde den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides in Betracht kommt.

3. Die Einhaltung des Vergaberechts ist nicht Zweck einer Zuweisung, sondern hat eine dienende Funktion. Ein Auflagenverstoß durch Verstöße gegen das Vergaberecht stellt keine Zweckverfehlung i.S.d. § 117 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LVwG dar.

I. Urteil des VG Schleswig vom 06.04.2017 - 12 A 134/16

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, die eine freiwillige Feuerwehr unterhält, wendet sich gegen den Widerruf einer Zuweisung für die Beschaffung eines Feuerwehrlöschfahrzeuges.

Mit Schreiben vom 25. September 2009 beantragte die Klägerin die Gewährung einer Zuweisung nach § 31 Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Anschaffung eines neuen Staffellöschfahrzeuges (StLF 10/6 schwer). Die voraussichtlichen Gesamtkosten gab die Klägerin mit 160.000,- Euro an.

Mit Bescheid vom 13. Januar 2010 bewilligte der Beklagte der Klägerin im Wege der Anteilsfinanzierung eine Zuweisung

aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von höchstens 27.500,- Euro (25% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 110.000,- Euro). Bestandteile des Bescheides waren u.a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und die Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 31 FAG) in Verb. mit den jeweils geltenden Rundschreiben. In dem Bescheid heißt es weiter, gemäß 1.4 der Richtlinie seien bei der Durchführung von Beschaffungen die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten. Der Beklagte behalte sich vor, die Zuweisung bei Nichteinhaltung der Vergabevorschriften zurückzufordern. Mit Schreiben vom 25. März 2010 erklärte sich die Klägerin mit dem Bescheid einverstanden.

Die Klägerin beteiligte sich zusammen mit zwei weiteren amtsangehörigen Gemeinden an einem landesweiten, von der ... (...) durchgeführten Ausschreibungsverfahren für Feuerwehrfahrzeuge. Die Beschaffung wurde im sog. offenen Verfahren nach § 3a Nr. 1 Abs. 1 der Vergabungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) europaweit ausgeschrieben. In ihrer Sitzung am 09. August 2010 beschloss die Gemeindevertretung von ..., den Auftrag für die Anschaffung des Fahrzeugstells an die Firma ... zum Preis von 62.475,- Euro, für den Fahrzeugaufbau an die Firma ... GmbH zum Preis von 98.026,25 Euro und für die Beladung an die Firma ... zum Preis von 9.860,82 Euro zu vergeben. Die Gesamtsumme für die Anschaffung betrug danach 170.362,07 Euro.

Am 13. September 2011 reichte die Klägerin den Verwendungsnachweis ein.

Danach kostete die Maßnahme insgesamt 160.673,80 Euro. Im Dezember 2011 wurde die Zuweisung in Höhe von 27.500,- Euro ausgezahlt. Der Beklagte bestätigte mit Datum vom 14. Dezember 2011, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und der Zuwendungszweck erreicht sei. Es seien keine Beanstandungen zu erheben.

2012 führte das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises (GPA) beim Amt ... und bei den amtsangehörigen Gemeinden für die Jahre 2006 bis 2011 eine Ordnungsprüfung durch, in deren Rahmen auch Vorgänge für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen geprüft wurden. In seinen Prüfungsberichten vom 21. November 2012 wies das GPA darauf hin, dass die Ausschreibung und die Auftragsvergabe für die Klägerin gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die VOL/A und gegen die Gemeindeordnung verstoßen hätten. Der Beklagte habe zu prüfen, ob die Gemeinde die Zuweisung zurückzahlen habe.

Auf die Aufforderung des Beklagten nahm die Klägerin unter dem 23. April 2013 zum Prüfungsbericht Stellung. Am 17. September 2013 teilte das GPA dem zuständigen Fachdienst des Beklagten mit, dass die Stellungnahme der Gemeinde nicht geeignet sei, die Beanstandungen auszuräumen, und nunmehr über die Rückforderung der gewährten Zuweisungen entschieden werden sollte. Mit Schreiben vom 14. April 2014 gab der Beklagte der Klägerin Gelegenheit, zu einer möglichen Rückforderung der Zuwendung Stellung zu nehmen. Am 09. Mai 2014 ging die Stellungnahme der Klägerin vom 06. Mai 2014 bei dem Beklagten ein. In der Zeit vom 17. Juni 2014 bis zum 12. Juni 2015 fanden zwischen den Beteiligten mehrere Gespräche statt, in denen hinsichtlich der Rückforderung der Zuwendung ohne Erfolg nach einem Kompromiss gesucht wurde. Mit Bescheid vom 14. September 2015 widerrief der Beklagte gegenüber der Klägerin den Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2010 gemäß § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG und forderte die Erstattung der Zuweisung in Höhe von 27.500,- Euro zuzüglich Zinsen in Höhe 3.405,84 Euro für den Zeitraum vom 29. Dezember 2011 (Tag der Auszahlung) bis 06. Juni 2014 (vier Wochen nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Anhörungsverfahrens), insgesamt 30.905,84 Euro, bis zum 23. Oktober 2015. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus: Die Klägerin habe eine mit dem Bewilligungsbescheid verbundene Auflage, nämlich die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts, die auch unter Ziffer 1.4 der als verbindlich anerkannten Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2003 zwingend gefordert werde, nicht erfüllt.

Das Leistungsverzeichnis enthalte unzulässige bzw. es fehlten zulässige Formulierungen. Nach § 8a Nr. 5 VOL/A dürfe in den technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, soweit dies nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sei, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen würden. Solche Verweise seien nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden könne. Solche Verweise seien mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. In dem Leistungsverzeichnis fänden sich dagegen bei einigen Positionen vereinzelte Zusätze wie „... oder ähnlich“ bzw. „vergleichbar...“. Ein anderer Wortlaut des Zusatzes sei unzulässig. Die im Leistungsverzeichnis verwendeten Begriffe seien nicht identisch mit dem Begriff „gleichwertig“. Die Klägerin habe nicht darauf vertrauen können, dass die ... ein rechtskonformes Leistungsverzeichnis erstellen würde, weil nach den vertraglichen Vereinbarungen mit der ... das Amt ... als Bedarfsstelle für die Klägerin die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis zur Verfügung gestellt habe.

Ein Auftrag an die Firma ... GmbH sei erteilt worden, obwohl ein zwingender Ausschlussgrund vorgelegen habe. Die ... habe eine Auswertung der Angebote nach Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlagen sowie evtl. daraus resultierender zwingender und fakultativer Ausschlussgründe nach § 25 Nr. 1 VOL/A übersandt. Danach habe die Firma ... bei ihrem Angebot keine Angaben zur nächstgelegenen Service-Werkstatt gemacht, obwohl auf dem Formblatt eine Entfernungsangabe in Kilometer vom Standort der Gemeinde einzutragen gewesen sei. Das Angebot der Firma habe auf dem verbindlich auszufüllenden Formblatt lediglich die Eintragung „diverse“ sowie den Firmenstempel mit Name und Anschrift des Firmensitzes enthalten. In einem Begleitschreiben habe die Firma erwähnt, dass ein Kundendienst an „... unserem Standort...“ vorgehalten werde. Diese Angabe der Entfernung zur nächstgelegenen Service-Werkstatt habe nach der für die Wertung der Angebote erstellten Bewertungsmatrix einen hohen Stellenwert gehabt (30 Wertungspunkte). Im Rahmen der Angebotsauswertung seien der Firma folgerichtig null Wertungspunkte vergeben worden mit der Folge, dass ein Mitbewerber mit einer höheren Gesamtpunktzahl den Zuschlag hätte erhalten müssen. (...)

Ferner seien die Festlegung und Wertigkeit der Zuschlagskriterien zu beanstanden. Die Zuschlagskriterien seien wie folgt bewertet worden: Preis: 65 Wertungspunkte, Stützpunkt für Werkstatt, Gewährleistung und Wartung: 30 Wertungspunkte und Garantiezeitraum über die gesetzliche Frist hinaus: 5 Wertungspunkte. Die ... habe unter dem 08. April 2010 in einer Beispielrechnung erläutert, dass ein Bieter B, der in den Kriterien „Stützpunkt für Werkstatt, Gewährleistung und Wartung“ und „Garantie“ keine volle bzw. keine Punktzahl erreiche, im Preis schon um mehr als 10% günstiger als Bieter A sein müsse, um auf Rang 1 in der Wertung zu kommen. Je mehr die Gewichtung „Preis“ herabgesetzt werde, umso größer werde die Spanne, die ein Bieter im Preis nach unten gehen müsse, um für eine Zuschlagerteilung in Betracht zu kommen. Dies würde ein unangemessenes Verhältnis bedeuten. (...)

Gemäß § 30 Nr. 1 VOL/A sei über die Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen zeitnah dokumentiere und aus Gründen der Transparenz und Überprüfbarkeit laufend fortgeschrieben werde. Eine umfassende Dokumentation sei hier nicht vorhanden.

Nach Erteilung der Aufträge seien Änderungen des Lieferumfangs vorgenommen und weitere nachträgliche Lieferungen teilweise von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Auftrag gegeben worden. Diese Rechtsgeschäfte seien ohne Vertretungsmacht erfolgt und damit unwirksam. Die aufgezeigten Verstöße gegen zwingende Vergabevorschriften rechtfertigten den Widerruf des Bewilligungsbescheides. § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG ermögliche den Widerruf grundsätzlich bei jedem, nicht nur bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen Auflagen. Im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sei in der Regel nur die Entscheidung für den Widerruf ermessensfehlerfrei, wenn mit der Gewährung von Zuwendungen verbundene Auflagen nicht erfüllt würden (sog. intendiertes Ermessen). In Fällen dieser Art bedürfe es der Darlegung der Ermessenserwägungen nur bei Vorliegen atypischer Gegebenheiten. Ein atypischer Fall komme in Betracht, wenn die Bewilligungsbehörde den Verstoß schuldhaft mit verursacht habe. Bei der Aussage eines Mitarbeiters des GPA vom 12. März 2010, auf die die Klägerin sich in ihrer Anhörung bezogen habe, handele es sich nur um eine einmalige allgemeine Rechtsauskunft, ohne dass der Mitarbeiter detaillierte Kenntnisse gehabt habe.

Er habe die Zuweisung nach Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens in Verb. mit Ziffer 8.2.3 der VV-K zu

§ 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) insoweit zurückzufordern, als die im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflage nicht eingehalten worden sei.

(...)

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 legte die Klägerin Widerspruch gegen den Bescheid ein. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Der Rückforderungsbescheid sei verfristet. Gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG gelte die einjährige Widerrufsfrist des § 116 Abs. 4 LVwG entsprechend. Die Frist habe mit Eingang ihrer Stellungnahme am 09. Mai 2014 begonnen und sei am 11. Mai 2015 abgelaufen. Jedenfalls lägen keine schwerwiegenden Verstöße gegen das Vergaberecht vor.

Das Leistungsverzeichnis enthalte keine unzulässigen Formulierungen, die einen Vergaberechtsverstoß begründen könnten. Sinn und Zweck der Regelung in § 8a Nr. 5 VOL/A sei es, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren und sicherzustellen, dass andere Bieter nicht durch die Beschränkung auf ein bestimmtes Fabrikat oder die Festlegung bestimmter Spezifikationen von der Abgabe eines Angebotes abgehalten würden. Diese Wirkung könne ebenso gut durch Synonyme wie „vergleichbar“ oder „ähnlich“ erreicht werden. Im Übrigen finde sich lediglich in der Leistungsbeschreibung für das Los „Aufbauten“, also nur in einem sehr begrenzten Teil der Ausschreibungsunterlagen vereinzelt statt des Begriffs „vergleichbar“ ein Synonym. Selbst wenn insoweit in Verstoß gegen das Vergaberecht vorliegen sollte, würde dies keine Rückforderung in Höhe von 100% rechtfertigen.

Die fehlende Angabe der Entfernung zwischen der Gemeinde und der nächstgelegenen Service-Werkstatt der Firma ... hätte nicht zwingend zum Ausschluss des Angebotes führen müssen. § 25 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A lege fest, in welchen Fällen ein Ausschluss erfolgen könne. Selbst wenn Angaben des Bieters nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) in Verb. mit § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A gefehlt hätten, wäre die Gemeinde nicht zum Ausschluss verpflichtet gewesen. (...)

Es sei nicht fehlerhaft gewesen, qualitative Kriterien mit insgesamt 35 Wertungspunkten und den Preis mit 65 Wertungspunkten zu versehen. Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sei der Auftraggeber grundsätzlich frei. Gewichtungen, die ein qualitatives Kriterium für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots auf ein unbedeutendes Maß herabstufen, so dass sich die Vergabeentscheidung faktisch allein nach dem Angebotspreis richte, seien unzulässig. Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot aus § 97 Abs. 5 GWB, wonach der Preis bei einer Ausschreibung auf das

wirtschaftlichste Angebot keine unwesentliche, aber auch keine (faktisch) absolute Bedeutung haben dürfe, komme bei einer Gewichtung von 65 zu 35 Wertungspunkten nicht in Betracht.

Die geltend gemachten Dokumentationsfehler stellten reine Formfehler dar, die keinen Einfluss auf das Verfahren hätten und nicht geeignet seien, eine Rückforderung zu rechtfertigen.

Der Vorwurf, es seien nach Erteilung der Aufträge teilweise Änderungen des Lieferumfangs durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Vertretungsmacht in Auftrag gegeben worden, sei vergaberechtlich unbeachtlich und könne ebenfalls keine Rückforderung rechtfertigen. Abgesehen davon, dass die Nachträge in Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgt seien, sei dies nur binnenrechtlich von Bedeutung und berühre nicht die Rechtmäßigkeit des zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen Vergabeverfahrens.

Der Beklagte sei zu Unrecht von einem intendierten Ermessen ausgegangen. Bei den beanstandeten Vergaberechtsverstößen handele es sich nicht um schwerwiegende Verfahrensfehler, sondern in erster Linie um Dokumentationsmängel. Selbst wenn bei Verstößen gegen Auflagen hinsichtlich des „ob“ des Widerrufs ein intendiertes Ermessen bestünde, könne dies nicht für die Frage gelten, in welcher Höhe eine Rückforderung erfolge. Aus dem Rückforderungsbescheid sei nicht ersichtlich, dass der Beklagte hinsichtlich der Höhe der Rückforderung überhaupt von seinem Ermessen Gebrauch gemacht habe. (...)

Durch Widerspruchsbescheid vom 24. März 2016, zugestellt am 30. März 2016, wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück. Zur Begründung führte der Beklagte, ergänzend zu seinen Darlegungen im Bescheid vom 14. September 2015, im Wesentlichen aus: Die Klägerin habe die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Maßgaben, bei der Durchführung der Beschaffung eines LF 10/6 die Vorschriften des Vergaberechts sowie die Vorschriften der Förderrichtlinien einzuhalten, nicht erfüllt. Die aufgezeigten Verstöße gegen Vergabevorschriften und gegen die Förderrichtlinien des Landes rechtfertigten den Widerruf des Bewilligungsbescheides gemäß § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG. Es liege keine Verfristung vor. Die Jahresfrist des § 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG in Verb. mit § 116 Abs. 4 LVwG habe nicht am 09. Mai 2014 zu laufen begonnen. Die Klägerin habe mehrfach ihre Stellungnahme vom 06. Mai 2014 ergänzt und somit das Anhörungsverfahren verlängert. In der Zeit von Juni 2014 bis September 2015 habe die Klägerin über das Amt mehrfach den Kontakt mit ihm gesucht. In allen

Gesprächen und Schriftsätzen habe die Klägerin stets neue Aspekte vorgetragen, die zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen gewesen seien. Erst nach dem 12. Juni 2015, dem letzten gemeinsamen Gesprächstermin, seien alle entscheidungsrelevanten Aspekte ausgearbeitet gewesen. (...) Die Regeln des Vergaberechts sollten u.a. erreichen, dass die wirtschaftliche Verwendung der zugewendeten Mittel durch verpflichtende Anwendung der Verdingungsordnung und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfolge und der Zuwendungsempfänger die Haushaltsmittel so einsetze wie die dem Haushaltsrecht unterworfenen zuwendende Körperschaft. Dies gelte umso mehr als auch die Klägerin dem Haushaltsrecht unterworfen sei. Es sei unerheblich, ob sich die Vergabeverstöße als „schwerwiegend“ oder „weniger schwerwiegend“ darstellten, denn im Zuwendungsrecht komme es nur darauf an, ob objektiv Rechtsverstöße begangen worden seien oder nicht. Die Klägerin habe mehrfach gegen relevante Vergaberechtsregeln objektiv verstoßen.

Durch die Verwendung der Synonyme „vergleichbar“ oder „ähnlich“ könne nicht sichergestellt werden, dass andere Bieter nicht durch die Beschränkung auf ein bestimmtes Fabrikat oder die Festlegung bestimmter Spezifikationen von der Abgabe eines Angebotes abgehalten würden. Weder semantisch noch etymologisch vermöge die Verwendung der Worte „vergleichbar“ oder „ähnlich“ synonym mit dem Wort „gleichwertig“ zu sein. „Gleichwertig“ meine, bezogen auf das angebotene Produkt, mehr als nur „vergleichbar“ oder „ähnlich“. „Gleichwertig“ schränke sowohl aus der Sicht des Leistungserstellers als auch aus der Sicht des Anbieters auf der einen Seite die anzubietende technische Spezifikation ein, während es andererseits den Beteiligten noch genügend Raum lasse, die „Gleichwertigkeit“ anhand des Produktes zu definieren und zwar über die technische, objektiv nachprüfbare Beschaffenheit des Produktes. Lediglich „vergleichbare“ oder „ähnliche“ Produkte würden hingegen den Raum derart vergrößern, dass es zu Lasten der Objektivität ginge. (...)

Ein Auftrag sei trotz zwingenden Ausschlussgrundes vergeben worden. Die Nichtabgabe der förmlichen Erklärung zur nächstgelegenen Service-Werkstatt hätte gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) in Verb. mit § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A zum Ausschluss des Angebotes von der Wertung führen müssen, um keine Ungleichbehandlung mit anderen Anbietern herbeizuführen. Damit sei das Ermessen auf null reduziert gewesen. (...)

(...)

Bei der unzureichenden Dokumentation des Beschaffungsverfahrens (§ 30 VOL/A) handele es sich nicht nur um einen Form-

fehler, der keinen Einfluss auf das Vergabeverfahren habe. (...)

Indem nach Auftragserteilung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Rechtsgeschäfte getätigt worden seien, sei gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier gegen die Gemeindeordnung) verstoßen worden, die von der Klägerin einzuhalten gewesen wären.

Es lägen somit die Tatbestandsvoraussetzungen für den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG vor. Ob die Behörde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch mache, stehe in ihrem Ermessen. Die zu beachtenden Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überwögen im Allgemeinen das Interesse des Begünstigten, den Zuschuss/die Zuwendung behalten zu dürfen, und verböten einen großzügigen Verzicht auf den Widerruf von Subventionen. Gemäß Ziffer 8.2.3 der VV-K zu § 44 LHO und Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwesens habe die Bewilligungsbehörde regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 117 Abs. 3 LVwG unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden sei, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werde. Insoweit sei die Zuweisung zurückzufordern, da die im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflage - Einhaltung der Vergabevorschriften und weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften - nach § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG von der Gemeinde nicht eingehalten worden sei. Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Rückforderung stehe ihm kein Ermessen zu. Die Rückforderungssumme betrage stets 100% der Zuwendungssumme. Weder das Haushaltsrecht noch das Zuwendungsrecht würden für die Rückforderung ein Abweichen von der gesamten Höhe der Zuwendungssumme kennen. (...)

Am 02. Mai 2016 hat die Klägerin Klage beim hiesigen Verwaltungsgericht erhoben. Ergänzend zu den bisherigen Ausführungen trägt sie im Wesentlichen vor: Bei Erlass des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides sei die einjährige Widerrufsfrist (§§ 117 Abs. 3 Satz 2, 116 Abs. 4 LVwG), deren Lauf am 09. Mai 2014 begonnen habe, abgelaufen gewesen. Die Jahresfrist nach § 48 VwVG bzw. § 116 Abs. 4 LVwG sei eine Ausschlussfrist, die nicht von der Behörde verlängert werden könne. Nach Ablauf der Jahresfrist trete der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zugunsten der Rechtssicherheit zurück. Zugleich diene die Rücknahmefrist auch dem Vertrauensschutz. Die Behörde habe es daher nicht in der Hand, durch ein weiteres Betreiben des Anhörungsverfahrens den Fristbeginn immer

weiter hinauszuschieben. Es liege vielmehr sogar treuwidriges Verhalten vor, wenn sich eine Rücknahmebehörde, die zu erkennen gegeben habe, dass aus ihrer Sicht Entscheidungsreife vorliege, später hinsichtlich des Fristablaufs auf die Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung berufe. Entgegen der Darstellung des Beklagten habe das Amt nicht nach Abgabe der Stellungnahme eigeninitiativ Angaben zum Sachverhalt nachgeliefert. Nachdem der Beklagte bereits im Juni 2014 angekündigt habe, eine Rückforderung vornehmen zu wollen, habe sich erst im Januar 2015 der Landrat beim Kreisvorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, der zugleich auch Leiter der Verwaltungsbeamten des Amtes ... sei, gemeldet und ihm als politische Lösung vorgeschlagen, die kreisweit anstehenden 100%igen Rückforderungen in 50%ige Rückforderungen umzuwandeln, wenn alle betroffenen Gemeinden dafür ihr Einverständnis geben würden. Die Beteiligten hätten daraufhin zunächst versucht, einvernehmlich eine politische Lösung zu finden.

Um eine weitere Erläuterung oder Aufklärung des Sachverhalts sei es nicht gegangen. Mit Eingang der Stellungnahme der Klägerin bei dem Beklagten am 09. Mai 2014 habe dieser hinsichtlich des Ablaufs des Vergabeverfahrens die entscheidungserhebliche Tatsachenkenntnis gehabt. Das Streben der Beteiligten nach einer einvernehmlichen politischen Lösung sei unabhängig von der Ermittlung des zugrundeliegenden Sachverhalts zu betrachten und für den Fristbeginn unbeachtlich. (...)

Die Zuschlagskriterien seien nicht fehlerhaft festgelegt worden. Die Behauptung des Beklagten, der Auftraggeber habe „bei der Festlegung der Bewertungsmatrix ... darauf zu achten, dass es zu keinem Wettlauf um den günstigsten angebotenen Preis“ komme, sei angesichts der Zielsetzung des Vergaberechts, eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung zu ermöglichen, geradezu abwegig. Es sei die Grundidee jedes Vergabeverfahrens, dass die Bieter die von ihnen angebotenen Leistungen oder Waren zu einem möglichst günstigen Preis anbieten sollten. Das zeige sich bereits daran, dass es dem Auftraggeber auch freistehe, als Zuschlagskriterium lediglich hochwertige Leistung angekommen, so dass sie auch qualitative Gesichtspunkte in die Wertung einbezogen habe. Es obliege nicht der Beurteilung des Beklagten, ob die Zuschlagskriterien untereinander ein angemessenes Verhältnis aufwiesen, sondern allein ihrer Beurteilung als Auftraggeberin. Ob sie der Empfehlung der ... gefolgt sei, sei für die Frage der Zulässigkeit der Gewichtung der Zuschlagskriterien irrelevant. Was die Nachträge zu den erteilten Aufträgen anbelange, habe der Beklagte

in seinem Widerspruchsbescheid selbst dargelegt, dass dieses Vorgehen „vergaberechtlich nicht von Bedeutung“ sei. Es könne daher auch nicht herangezogen werden, um die Rückforderung der Zuwendung zu begründen. den günstigsten Preis heranzuziehen. Hier sei es ihr gerade auch auf eine qualitativ besonders hochwertige Leistung angekommen, so dass sie auch qualitative Gesichtspunkte in die Wertung einbezogen habe. Es obliege nicht der Beurteilung des Beklagten, ob die Zuschlagskriterien untereinander ein angemessenes Verhältnis aufwiesen, sondern allein ihrer Beurteilung als Auftraggeberin. (...)

Hinsichtlich der Dokumentation des Vergabeverfahrens sei darauf hinzuweisen, dass nicht „ein“ Vergabevermerk erforderlich sei. Die Dokumentation eines Vergabeverfahrens könne aus vielen verschiedenen Dokumenten bestehen. Dass die Vergabeakte nicht ordnungsgemäß geführt worden sei, habe der Beklagte nicht belegt.

Es habe keine unzulässigen Nachträge gegeben. (...)

Der Verwendungsnachweis sei nicht lückenhaft. Dass spätere Änderungen des Leistungsumfangs Mehrkosten in Höhe von 10.487,34 Euro bewirkt hätten, sei für die Höhe und Rechtmäßigkeit der Zuwendung irrelevant, da die ursprünglich veranschlagten Kosten in Höhe von 160.673,80 Euro in jedem Fall für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeugs verausgabt worden seien. Der Beklagte führe in seinem Prüfbericht für die Haushaltsjahre 2006 - 2011 selbst aus, dass das Fahrzeug im Übrigen aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde finanziert worden sei.

Soweit der Beklagte rüge, sie habe gegen das Haushaltsrecht (§§ 77, 78 und 84 Gemeindeordnung (GO) in Verb. mit § 44 LHO und § 16 Abs. 1 VOL/A) verstoßen, weil sie für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs im Jahr 2010 keine Haushaltsmittel bereitgestellt habe, obwohl sie im Jahr 2009 den Beschluss für die Anschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs getroffen habe, sei dies irrelevant, da allein die in den Bewilligungsbescheid wirksam einbezogenen Regelungen den Rechtmäßigkeitsmaßstab darstellten.

Im Rahmen der Ermessensausübung habe der Beklagte verkannt, dass ein sog. intendiertes Ermessen höchstens bei einer Zweckverfehlung in Betracht komme, nicht aber bei einem Verstoß gegen Auflagen. Das ergebe sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Ziffer 8.2.3 der VV-K zu § 44 LHO und Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwesens. Von einer Zweckbestimmung sei auch nicht, wie der Beklagte meine, die Einhaltung von Auflagen erfasst. Eine solche Interpretation ginge über den Wortlaut der Vorschrift hinaus und würde dieser einen nahezu uferlosen Anwendungsbereich verschaffen. (...)

Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbekleid mitgeteilt habe, hinsichtlich der Höhe der Rückforderung stehe ihm kein Ermessen zu, die Rückforderung müsse stets 100% betragen, sei dies mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar und widerspreche § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG, wonach auch ein teilweiser Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes möglich sei. Nach den „Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“ müsse sich die Höhe der Rückforderung an der Schwere des Vergaberechtsverstoßes orientieren. So dürfe gemäß Ziffer 17 der Leitlinien eine Rückforderung in Höhe von höchstens 25% erfolgen, wenn ein Auftraggeber einem Bieter die Möglichkeit einräume, sein Angebot während der Bewertung der Angebote zu ändern. Auf nationaler Ebene trügen sowohl die Rechtsprechung als auch potentielle Zuwendungsgeber der Schwere einer möglichen Verfehlung Rechnung (s. Rundrlass des nordrhein- westfälischen Finanzministeriums vom 18.12.2003 und „Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen“ des bayerischen Finanzministeriums vom 23.11.2006).

Die Klägerin beantragt, den Rückforderungsbescheid des Beklagten vom 14. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbekleides vom 24. März 2016 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er, ergänzend zu seinen Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden, im Wesentlichen vor: Es liege keine Verfristung des Rückforderungsbescheides vor. Die primär dem Vertrauensschutz dienende Jahresfrist des § 116 Abs. 4 LVwG in Verb. mit § 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG gelte nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht im Verhältnis zwischen Behörden. Jedenfalls sei die Jahresfrist zum Zeitpunkt des Erlasses des Rückforderungsbescheides noch nicht abgelaufen gewesen. Denn die Jahresfrist habe erst mit Abschluss des Anhörungsverfahrens am 13. Juni 2015 zu laufen begonnen. Erst nach dem letzten gemeinsamen Gespräch am 12. Juni 2015 habe Entscheidungreife vorgelegen. (...) Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG in Verb. mit Ziffer 8.2.3 der VV-K zu § 44 Abs. 1 LHO und der Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Förderung des Feuerwehrwesens

sowie den ANBest-K lägen vor. Die im Bewilligungsbescheid enthaltene Auflage (Einhaltung der Vergabevorschriften sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften) nach § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG habe die Klägerin nicht eingehalten.

Dass die Klägerin die ... mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt habe, entbinde sie nicht von der Verantwortung für die Einhaltung des Vergaberechts. (...)

Der Auftrag sei vergeben worden, obwohl ein zwingender Ausschlussgrund vorgelegen habe. Zwar könne der Auftraggeber bei der Angebotsprüfung auch verpflichtet sein, den wahren Willen des Bieters durch Auslegung zu ermitteln. Hier sei es jedoch nicht mehr um eine Auslegung des vermeintlichen Willens des Auftragnehmers gegangen. Denn nach Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlagen durch die ... sei festgestellt worden, dass die Firma ... bei ihrem Angebot überhaupt keine Angaben zu nächstgelegenen Service-Werkstatt gemacht habe. Damit sei der Wille des potentiellen Auftragnehmers eindeutig und nicht mehr zu ermitteln gewesen. (...)

Die gemäß § 30 VOL/A erforderliche Dokumentation des Beschaffungsverfahrens sei unzureichend gewesen. So sei u.a. die Öffnung der Angebote am 09. Juli 2010 nicht dokumentiert worden bzw. ein entsprechender Nachweis habe sich nicht in den geprüften Vergabeakten der Klägerin gefunden. Gemäß § 22 VOL/A, der insbesondere dem Bieterschutz diene, sei die Angebotsöffnung von mindestens zwei Personen vorzunehmen und mittels einer Niederschrift zu dokumentieren. Der von der Klägerin vorgelegte Verwendungsnachweis sei lückenhaft und irreführend gewesen. (...)

Schließlich habe die Klägerin gegen das Haushaltsrecht verstoßen. Sie habe für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs im Jahr 2010 keine Haushaltsmittel bereitgestellt, obwohl sie im Jahr 2009 den Beschluss für die Anschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs getroffen habe. Damit habe sie gegen §§ 77, 78 und 84 Gemeindeordnung (GO) in Verb. mit § 44 LHO und § 16 Abs. 1 VOL/A verstoßen.

Das grundsätzlich freie Widerrufsermessen habe sich hier zu einem intendierten Ermessen verdichtet. „Zweckverfehlung“ nach Ziffer 8.2.3 der VV-K zu § 44 LHO meine nicht allein den inhaltlichen Zweck, die Beschaffung eines bestimmten Gegenstandes. Gemeint sei auch die „Beachtung der Auflagen“ des Zuwendungsbescheides. Denn die VV-K zu § 44 LHO habe ihre maßgebliche Grundlage im Haushaltsrecht. Dort überlagere der allgemeine Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das gesamte Haushaltsrecht der jeweiligen Kommune. (...) Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der

Rückforderungssumme habe ihm kein Ermessen zugestanden. Die Rückforderungssumme betrage stets 100% der Zuwendungssumme. Weder das Haushaltsrecht noch das Zuwendungsrecht kennen für die Rückforderung ein Abweichen von der gesamten Höhe der Zuwendungssumme. Dies gelte erst recht nicht in den Fällen, in denen - wie hier - gravierend und wiederholt gegen das Vergaberecht sowie gegen weitere öffentlichrechtliche Vorschriften verstoßen worden sei. Es könne und dürfe nicht zwischen schwerwiegenden und weniger schwerwiegenden Rechtsverstößen unterschieden werden. (...)

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 13. Januar 2010 und die Rückforderung der Zuweisung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer in Höhe von 27.500,- Euro sind §§ 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 117a Abs. 1 LVwG. Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und die oder der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat (§ 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG). Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten (§ 117a Abs. 1 Satz 1 LVwG). Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen (§ 117a Abs. 1 Satz 2 LVwG). Mit dem Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2010 war eine Auflage nach § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verbunden. Die Klägerin war verpflichtet, bei Durchführung der Anschaffung eines Feuerwehrlöschfahrzeugs die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten. Darauf ist sie in dem Bewilligungsbescheid, mit dem sie sich einverstanden erklärt hat, ausdrücklich hingewiesen worden. Im Übrigen ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts auch aus Ziffer 1.4 der Richtlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens (§ 31 FAG) in der bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2003 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 1003) sowie aus Ziffer 3 der Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die Bestandteile des Zuweisungsbescheides waren. Bei der Verpflichtung, die Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten, handelt es sich um eine Nebenbestimmung in Form einer Auflage, d.h. einer Bestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, nämlich die Einhaltung des Vergaberechts, vorgeschrieben wird (§ 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG; so auch OVG Koblenz, Urteil vom 25.09.2012 - 6 A 10478/12 - zitiert nach juris Rn. 27; OVG Münster, Urteil vom 22.02.2005 - 15 A 1065/04 - zitiert nach juris Rn. 58ff; Beschluss vom 22.06.2006 - 4 A 2134/05 - zitiert nach juris Rn. 3ff), und nicht um eine - auflösende - Bedingung, wovon der Beklagte im Verwaltungsverfahren zunächst ausgegangen ist. Eine Bedingung ist eine Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines künftigen Ereignisses abhängt (§ 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG). Für ein Ereignis ist im allgemeinen Sprachgebrauch kennzeichnend, dass es erlebt, gehört, gesehen, mit anderen Worten durch Wahrnehmung erfasst werden kann. Dass es sich bei dem „Ereignis“ um einen empirisch nachprüfbaren Vorgang handeln muss, legt auch der semantische Zusammenhang zum „Eintritt“ des Ereignisses nahe, der den Zeitpunkt bestimmt, ab dem der Verwaltungsakt einen anderen Regelungsgehalt erhält. Da das künftige ungewisse Ereignis kraft Gesetzes ohne weiteren Zwischenschritt einen Rechtsverlust oder einen Rechtsgewinn herbeiführt, muss sein Eintritt auch aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten - für den Adressaten des Bescheids, für die Behörde und ggf. für Dritte - gleichermaßen ohne Weiteres erfassbar sein. Dies ist bei äußeren, zur allgemeinen Erfahrungswelt gehörenden Tatsachen der Fall, nicht hingegen bei nur zur Gedankenwelt eines Beteiligten gehörenden Vorstellungen (BVerwG, Urteil vom 16.06.2015 - 10 C 15/14 - zitiert nach juris Rn. 12). Ob der Zuweisungsempfänger die Vorschriften des Vergaberechts eingehalten hat, lässt sich nur im Rahmen einer Überprüfung des Vergabeverfahrens feststellen, die neben einer Tatsachenfeststellung auch rechtliche Bewertungen erfordert. Es handelt sich dabei nicht um eine äußere Tatsache, deren Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von den Beteiligten ohne weiteres wahrgenommen werden kann, und damit nicht um eine Nebenbestimmung in Form einer Bedingung.

Zwar hat die Klägerin bei der Beschaffung des Feuerwehrlöschfahrzeugs gegen Vergabevorschriften verstoßen und damit eine Auflage des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt. Jedoch rechtfertigen die festgestellten Verstöße nicht den vollständi-

gen Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 13. Januar 2010.

Zu den einzuhaltenden Vergabevorschriften gehört die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) - Teil A - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), und zwar in der zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides und zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Fassung vom 20. November 2009. Da der Beschaffung des Fahrzeugs eine von der ... durchgeführte europaweite Ausschreibung zugrunde lag, wurde der Auftrag im Wege des offenen Verfahrens nach § 3 EG Abs. 1 Satz 1 VOL/A, das der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOL/A entspricht, vergeben. Einschlägig sind daher die §§ 1 EG ff VOL/A (Abschnitt 2 der VOL/A).

Der Beklagte beanstandet zunächst, dass die Klägerin gegen den Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung verstoßen habe, indem sie in der Leistungsbeschreibung statt des Begriffs „gleichwertig“ bei einzelnen Positionen Zusätze wie „... oder ähnlich ...“ bzw. „... vergleichbar ...“ verwendete. Gemäß § 8 EG Abs. 1 VOL/A ist die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung). Soweit die technischen Anforderungen in der Leistungsbeschreibung unter Bezugnahme auf die im Anhang TS definierten technischen Spezifikationen formuliert werden oder in den technischen Anforderungen ausnahmsweise auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen wird, ist jede Bezugnahme bzw. jeder Verweis mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen (§ 8 EG Abs. 2 und Abs. 7 VOL/A). Denn die Beschreibung technischer Merkmale und damit auch die Wahl eines bestimmten technischen Verfahrens oder einer bestimmten Technologie darf grundsätzlich nicht die Wirkung haben, dass bestimmte Unternehmen oder Produkte bevorzugt (begünstigt) oder ausgeschlossen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.02.2010 - VII-Verg 42/09 - zitiert nach juris Rn. 29). Zuzugeben ist dem Beklagten, dass die Klägerin sich in der Leistungsbeschreibung für den Aufbau nicht durchgängig an diese in der VOL/A geforderte Formulierung gehalten hat. Insoweit kann sich die Klägerin nicht darauf berufen, dass sie von der ... beraten worden sei, denn das Leistungsverzeichnis wurde vom Amt ... zur Verfügung gestellt. Die Begriffe „ähnlich“ und „vergleichbar“ haben auch nicht den gleichen Wortsinn wie der Begriff „gleichwertig“. Aus Sicht der Kammer war durch die

Verwendung der Begriffe „ähnlich“ bzw. „vergleichbar“ jedoch deutlich gemacht, dass den Bietern auch das Anbieten eines anderen Produkts möglich war, sofern dieses den gleichen technischen Anforderungen wie das im Leistungsverzeichnis spezifizierte Produkt genüge, was im Übrigen von den Bietern nachzuweisen war (§ 8 EG Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 VOL/A). Schließlich weist die Klägerin zutreffend darauf hin, dass es durch eine weite Fassung der technischen Vorgaben weiteren Bietern ermöglicht wird, mit ihren Produkten am Vergabeverfahren teilzunehmen. Der Bieterkreis wird also nicht eingeschränkt, sondern eher erweitert.

Das Angebot der Firma ... für den Fahrzeugaufbau war auch nicht von vornherein von der Wertung auszuschließen, weil die Firma keine Angabe zur nächstgelegenen Service-Werkstatt gemacht hatte. Gemäß § 19 EG Abs. 3 Buchst. a) VOL/A (entspr. § 16 Abs. 3 Buchst. a) VOL/A bei der öffentlichen Ausschreibung) werden Angebote ausgeschlossen, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Indem die Firma ... auf dem entsprechenden Formblatt hinsichtlich der geforderten Angabe der Entfernung zur Werkstatt „diverse“ eintrug und den Firmenstempel mit Namen und Anschrift des Firmensitzes in ... beifügte, war hinreichend kenntlich gemacht, dass die nächstgelegene Werkstatt in ... sein sollte. Die Entfernung zwischen der Werkstatt und der Gemeinde ... ließ sich ohne weiteres aus allgemein zugänglichen Quellen feststellen. Die fehlende Entfernungsangabe hätte auch nicht notwendig zum sofortigen Ausschluss des Angebotes führen müssen. Vielmehr stand es im Ermessen der Klägerin als Auftraggeberin, die Firma ... zuvor zu einer Vervollständigung ihres Angebotes aufzufordern (§ 19 EG Abs. 2 Satz 1 VOL/A; Wagner, in: Heimermann/Zeiss, jurisPK-Vergaberecht, 4. Aufl. 2013, § 16 VOL/A 2009 Rn. 34). Die ... hatte im Übrigen in der E-Mail vom 06. August 2010 die Ansicht vertreten, dass „aus vergaberechtlicher Sicht ... nur dem Bieter ... der Zuschlag erteilt werden“ könne, letztlich also wohl keinen Ausschluss des Angebotes empfohlen.

Der Widerruf des Bewilligungsbescheides kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass die von der Klägerin zugrunde gelegte Bewertungsmatrix zu einem eklatanten Missverhältnis zwischen Preis und Leistung geführt habe. (...)

Die von der Klägerin als Auftraggeberin festgelegten Zuschlagskriterien als solche - Preis, Stützpunkt für Werkstatt, Gewährleistung und Wartung sowie Garantiezeitraum über die gesetzliche Frist hinaus - sind rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. auch § 19 EG Abs. 9 VOL/A). Bei der Gewichtung ist die Klägerin von der Empfehlung der ... - 70 Wertungspunkte

für den Preis, 25 max. für den Werkstattstützpunkt und 5 für den Garantiezeitraum - insofern abgewichen, als sie für den Preis 65 und für den Werkstattstützpunkt 30 Wertungspunkte zugrunde legte. Die ... und im Anschluss daran auch der Beklagte haben die von der Klägerin vorgenommene Gewichtung mit der Begründung beanstandet, dass ein Bieter, der in den Kriterien „Stützpunkt für Werkstatt, Gewährleistung und Wartung“ und „Garantie“ keine volle bzw. keine Punktzahl erreiche, im Preis schon um mehr als 10% günstiger sein müsse als Bieter A, um auf Rang 1 in der Wertung zu kommen. Je mehr die Gewichtung des Kriteriums „Preis“ herabgesetzt werde, umso größer werde die Spanne, die ein Bieter im Preis nach unten gehen müsse, um für eine Zuschlagserteilung in Betracht zu kommen. Dies würde ein unangemessenes Verhältnis bedeuten. Es dürfe kein Bieter benachteiligt werden, weil er in bestimmten Kriterien keine volle Punktzahl erreichen könne. Bei Preisspannen von mehr als 10% sei zu prüfen, ob ein ungewöhnlich niedriger Preis oder ein Missverhältnis zwischen dem Preis und der Leistung vorläge. Dementsprechend heißt es in § 19 EG Abs. 6 VOL/A, dass die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung verlangen, wenn ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint (Satz 1). Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden (Satz 2).

In Bezug auf Unterkostenangebote dient die Regelung des § 19 EG Abs. 6 VOL/A (entspr. § 16 Abs. 6 VOL/A) in erster Linie dem Schutz des Auftraggebers vor Eingehung eines wirtschaftlichen Risikos. Er soll davor bewahrt werden, Verträge mit Auftragnehmern eingehen zu müssen, bei denen aufgrund ihrer Preiskalkulation die Gefahr einer unzureichenden Leistungserbringung droht (Wagner, in: Heiermann/Zeiss, a.a.O., § 16 VOL/A 2009 Rn. 188). Beim Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot ist der Angebotspreis neben anderen Merkmalen ein bedeutendes Kriterium der Angebotswertung, das - negativ ausgedrückt - nicht am Rande der Bewertung stehen darf. Wird der Preis neben anderen Wirtschaftlichkeitskriterien mit - wenigstens - 50 Prozent gewertet, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2013 - Verg 20/13 - zitiert nach juris Rn. 34ff). Danach ist auch eine Gewichtung des Preises mit 65% grundsätzlich als zulässig anzusehen. Wann ein unangemessen niedriger Preis anzunehmen ist, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Mehrheitlich wird angenommen, dass der Auftraggeber erst dann zur Preisprüfung verpflichtet ist, wenn zwischen dem Angebotspreis des Bestbieters und dem nächstplazierten Bieter eine Preisdif-

ferenz von mehr als 20% besteht (sog. Aufgreifschwelle; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.04.2012 - VII-Verg 61/11 - zitiert nach juris Rn. 40; OLG Celle, Beschluss vom 17.11.2011 - 13 Verg 6/11 - zitiert nach juris Rn. 31 mit weit. Nachw. aus der Rspr.; Wagner, in: Heiermann/Zeiss, a.a.O. § 16 VOL/A 2009 Rn. 190). Danach war nicht bereits bei einer - unter Zugrundelegung der von der Klägerin gewählten Bewertungsmatrix möglichen - Preisdifferenz von mehr als 10% automatisch von einem unangemessenen Verhältnis zwischen Preis und Leistung auszugehen, wie es die ... angenommen hat. Hinzu kommt, dass sogar eine Abweichung von mehr als 20% keineswegs automatisch zum Ausschluss des Angebots führt. Vielmehr ist dem Bieter in diesem Fall Gelegenheit zu geben nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die aus geschriebene Leistung zu dem angebotenen Preis ordnungsgemäß zu erbringen (Wagner, in: Heiermann/Zeiss, a.a.O., § 16 VOL/A 2009, Rn. 192).

Schließlich muss sich der Beklagte fragen lassen, warum es nicht zu einem „Wettlauf um den günstigsten Preis“ kommen soll, wie es im Widerspruchsbescheid heißt. Gerade den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit würde zur Durchsetzung verholten, wenn die Beschaffung möglichst preisgünstig ist. Darauf weist die Klägerin zu Recht hin. So begründet der Beklagte denn seine Beanstandung der Bewertungsmatrix auch damit, dass diese zu wettbewerbsverzerrenden Ergebnissen führe. Fraglich ist jedoch, inwieweit eine Rückforderung von Fördergeldern die Prinzipien des Wettbewerbs- und Bieterschutzes wiederherstellt. Denn eine Rückforderung dürfte den unterlegenen Bietern weder unmittelbar noch mittelbar zugutekommen.

Dem Widerruf eines Bewilligungsbescheides dürfte daher in erster Linie Sanktionscharakter zukommen (s. Martin-Ehlers, Die Rückforderung von Zuwendungen wegen der Nichteinhaltung von vergaberechtlichen Auflagen, NVwZ 2007, S. 289, 292).

Die Kammer hält es im Übrigen für sachgerecht, hinsichtlich der Beantwortung der Frage, inwieweit die Klägerin bei der Beschaffungsmaßnahme gegen Vergabevorschriften verstoßen hat, die Rechtsprechung der entsprechenden Fachgerichte zu berücksichtigen. Dies hat offensichtlich auch die ... hinsichtlich der Festlegung der Wertungskriterien getan (...).

Dass der Vorwurf des Beklagten, die gemäß § 24 EG VOL/A erforderliche Dokumentation des Beschaffungsverfahrens sei unzureichend gewesen, unzutreffend ist, konnte die Klägerin nicht hinlänglich belegen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der offenbar nicht dokumentierten Öffnung der Angebote am 09. Juli 2010. Einzelheiten der Dokumentationspflicht

ergeben sich insoweit aus § 17 EG Abs. 2 VOL/A. Die Verpflichtung zur Dokumentation ist Ausfluss des Transparenzgebots, das aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 2 EG Abs. 1 Satz 2 VOL/A) abgeleitet wird. Die Dokumentationspflicht dient neben der Transparenz im Vergabeverfahren auch der nachträglichen Überprüfbarkeit des Vergabeverfahrens durch verwaltungsinterne Prüfungen oder den Rechnungshof (Hillmann, in: Heiermann/Zeiss, a.a.O., § 20 VOL/A 2009, Rn. 1f). Wird gegen Dokumentationspflichten verstoßen und kann somit der Nachweis, dass das Vergabeverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde, nicht erbracht werden, geht dies zu Lasten des Zuwendungsempfängers (Attendorf, Der Widerruf von Zuwendungsbescheiden wegen Verstoßes gegen Vergaberecht, NVwZ 2006, S. 991, 994).

Soweit der Beklagte beanstandet, es sei gegen die Gemeindeordnung verstoßen worden, indem nach Auftragserteilung Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rechtsgeschäfte getätigt hätten, liegt darin kein Verstoß gegen eine Auflage. Der Beklagte selbst sieht in den angefochtenen Bescheiden lediglich die Einhaltung der Vergabevorschriften als Auflage an. Indem der Bewilligungsbescheid unter Nr. 3) auf der ersten Seite u.a. „die für das Vorhaben geltenden Normen und Richtlinien“ zu Bestandteilen der Verfügung erklärt, wozu auch die Vorschriften der Gemeindeordnung gehören dürften, werden diese nicht automatisch in ihrer Gesamtheit zu Auflagen im Sinne von § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG. Wenn ein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeindeordnung eine so weit reichende Rechtsfolge wie den Widerruf der Zuweisung hätte rechtfertigen sollen, hätte darauf aus Gründen der Rechtssicherheit im Bewilligungsbescheid ebenso ausdrücklich hingewiesen werden müssen, wie dies hinsichtlich der Verpflichtung der Klägerin zur Einhaltung der Vergabevorschriften geschehen ist. Dies gilt in gleicher Weise hinsichtlich des erstmals in der Klagerwiderrung erhobenen Vorwurfs, die Klägerin habe gegen die Gemeindeordnung und das Haushaltsrecht verstoßen, indem sie für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs im Jahr 2010 keine Haushaltsmittel bereitgestellt habe, obwohl sie im Jahr 2009 den Beschluss für die Anschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs getroffen habe.

Inwieweit dies ein Einschreiten der Kommunalaufsicht rechtfertigen könnte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Soweit sich der Beklagte bzgl. der fehlenden Bereitstellung von Haushaltsmitteln auf § 16 Abs. 1 VOL/A - gemeint ist wohl die VOL/A 2006 - beruft, wonach der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und die Leistung aus der Sicht des

Auftraggebers innerhalb der angegebene Frist ausgeführt werden kann, fehlt es - soweit ersichtlich - an einer entsprechenden Bestimmung sowohl in den §§ 1 ff VOL/A 2009 als auch in den hier einschlägigen §§ 1 EG ff VOL/A 2009.

Schließlich berechnete ein ggf. lückenhafter und irreführender Verwendungsnachweis den Beklagten nicht zum Widerruf der Zuwendung. In dem Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2010 heißt es zwar, dass die Zuwendung zurückzuzahlen sei, wenn der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig vorgelegt werde. Den von der Klägerin vorgelegten Verwendungsnachweis hat der Beklagte erstmals in seiner Klagerwiderruf vom 15. Juni 2016 beanstandet, obwohl das GPA bereits in seinem Prüfbericht vom Januar 2013 darauf hingewiesen hatte, dass der Verwendungsnachweis unvollständig sei. Vor einer Rückforderung der gesamten Zuweisung wegen des unzureichenden Verwendungsnachweises hätte der Beklagte die Klägerin zur Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises auffordern müssen. Denn in dem Bewilligungsbescheid heißt es ausdrücklich, dass eine Rückzahlung erst erfolgen soll, wenn trotz Aufforderung kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Als Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die Klägerin zwar gegen Vergabevorschriften verstoßen hat, allerdings aus Sicht der Kammer nicht in schwerwiegender Weise, wie es der Beklagte angenommen hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die von dem Beklagten getroffene Ermessensentscheidung als fehlerhaft. Denn nicht jeder Verstoß gegen das Vergaberecht oder gegen weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften rechtfertigt eine Rückforderung von 100% der Zuwendungssumme, ohne dass dazu noch Ermessenserwägungen anzustellen wären. Ein sog. intendiertes Ermessen nimmt die Rechtsprechung regelmäßig bei schweren Vergabeverstößen wie etwa der fehlerhaften Wahl des Vergabeverfahrens an (OVG Münster, Urteil vom 20.04.2012 - 4 A 1055/09 - zitiert nach juris Rn. 96, 106). Da das Vergabeverfahren die Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe sicherstellen soll, indiziert ein falsches Vergabeverfahren die Unwirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe (Attendorp, NVwZ 2006, S. 991, 994 mit weit. Nachw.). In diesem Fall ist regelmäßig von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne auszugehen. Es müssen dann besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst und bedarf keiner das Selbstverständliche darstellenden Begründung (BVerwG, Urteil vom 16.06.1997 - 3 C

22/96 - zitiert nach juris Rn. 14; Urteil vom 10.12.2003 - 3 C 22/02 - zitiert nach juris Rn. 36; OVG Münster, a.a.O., Rn. 109). Die Verstöße, die der Klägerin zur Last gelegt werden können, also unklare Formulierungen in einem Teil des Leistungsverzeichnisses, die fehlende Aufforderung an Firma ..., das Angebot hinsichtlich der Entfernungsangabe zu vervollständigen, und die unzureichende Dokumentation des Vergabeverfahrens, sind im Vergleich zur Wahl der falschen Vergabeart als eher geringfügig einzustufen. Inwieweit gerade diese Verstöße gegen Vergaberecht zu einer Missachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt haben sollen, die der Beklagte im Rahmen seiner Ermessenserwägungen in den Vordergrund stellt, ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist bei Vergaberechtsverstößen von eher geringem Gewicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Ermessensausübung zu prüfen, ob ein nur teilweiser Widerruf des Bewilligungsbescheides in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 - 3 C 22/02 - zitiert nach juris Rn. 36).

Der Beklagte kann sich zur Begründung seiner Ermessenentscheidung schließlich auch nicht auf Ziffer 8.2.3 der VV-K zu § 44 LHO berufen. Danach hat die Bewilligungsbehörde regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 117 Abs. 3 LVwG unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Hier liegt keine Zweckverfehlung vor, denn die Klägerin hat die Zuweisung zweckentsprechend verwendet, nämlich zur Anschaffung eines Feuerwehrlöschfahrzeugs. „Zweck“ im Sinne der genannten Verwaltungsvorschrift ist nicht, wie der Beklagte meint, die Einhaltung der Vorschriften des Vergaberechts.

Anzumerken ist, dass die Jahresfrist (§ 117 Abs. 3 Satz 2 in Verb. mit § 116 Abs. 4 Satz 1 LVwG) einem Widerruf des Bewilligungsbescheides nicht entgegenstehen dürfte. Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig (§ 116 Abs. 4 Satz 1 LVwG, entspr. § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Dies gilt entsprechend für den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt (§ 117 Abs. 3 Satz 2 LVwG). In der Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 08.12.1965 - V C 21.64 - zitiert nach juris Rn. 26; Urteil vom 20.06.1967 - V C 175.66 - zitiert nach juris Rn. 19; Beschluss vom 29.04.1999 - 8 B 87/99 - zitiert

nach juris Rn. 4; Urteil vom 27.04.2006 - 3 C 23/05 - zitiert nach juris; OVG Koblenz, Urteil vom 11.02.2011 - 2 A 10895/10 - zitiert nach juris Rn. 44) und Literatur (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl., § 48 Rn. 202; Müller, in: Beck'scher Online-Kommentar VwVfG, § 48 Rn. 104) wird die Ansicht vertreten, die Rücknahmefrist des § 48 Abs. 4 VwVfG (entspr. § 116 Abs. 4 LVwG) diene dem Vertrauensschutz und finde schon deshalb im Verhältnis zwischen Trägern öffentlicher Verwaltung keine Anwendung. Nach anderer Ansicht (OVG Münster, Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beginnt die Frist zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Die Frist beginnt demgemäß zu laufen, wenn die Behörde ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über die Rücknahme - bzw. den Widerruf - des Verwaltungsaktes zu entscheiden. Das entspricht dem Zweck der Jahresfrist als einer Entscheidungsfrist, die sinnvollerweise erst anlaufen kann, wenn der zuständigen Behörde alle für die Rücknahme- bzw. Widerrufsentscheidung bedeutsamen Tatsachen bekannt sind (grundlegend BVerwG, Beschluss vom 19.12.1984 - BVerwG Gr. Sen. 1 und 2.84 - zitiert nach juris Rn. 17, 19, 22). Zur Herstellung der Entscheidungsreife, nach deren Eintritt die Entscheidungsfrist erst beginnen kann, gehört regelmäßig das Anhörungsverfahren, und zwar unabhängig von dessen Ergebnis. Das gilt auch und gerade, wenn es sich bei der zu treffenden Entscheidung um eine Ermessensentscheidung handelt, bei der - wie hier - zudem die für die Ermessensbetätigung maßgeblichen Umstände auch in der Sphäre des anzuhörenden Betroffenen liegen (BVerwG, Urteil vom 20.09.2001 - 7 C 6/01 - zitiert nach juris Rn. 13). Die Stellungnahme der Klägerin zu dem von dem Beklagten beabsichtigten Widerruf der Zuwendung ging zwar bereits am 09. Mai 2014 bei dem Beklagten ein. Gleichwohl lief die einjährige Widerrufsfrist hier nicht am 11. Juni 2015 (einem Montag) ab, wie die Klägerin meint. In der Zeit vom 17. Juni 2014 bis zum 12. Juni 2015 fanden zwischen den Beteiligten noch mehrere Gespräche statt, in denen es um die im Raum stehende Rückforderung der Zuweisung ging. Erst danach sah der Beklagte das Anhörungsverfahren als abgeschlossen an. Da es sich bei der Rücknahmefrist um eine Entscheidungsfrist handelt, hat es die Behörde in der Hand, den Beginn der Frist durch eine Verzögerung Urteil vom 20.04.2012 - 4 A 2005/10 - zitiert nach juris Rn. 56) dient die Rücknahme- bzw. Widerrufsfrist nicht allein dem schutzwürdigen Vertrauen in

den Bestand eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes, sondern auch dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Gedanken der Rechtssicherheit mit der Folge, dass sich auch Hoheitsträger auf diesen berufen können. Selbst wenn der Klägerin danach die Berufung auf die Jahresfrist für den Widerruf des Bewilligungsbescheides nicht verwehrt wäre, könnte die Klage keinen Erfolg haben. Denn die einjährige Widerrufsfrist war bei Erlass des Widerrufsbescheides im September 2015 noch nicht abgelaufen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beginnt die Frist zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind. Die Frist beginnt demgemäß zu laufen, wenn die Behörde ohne weitere Sachaufklärung objektiv in der Lage ist, unter sachgerechter Ausübung ihres Ermessens über die Rücknahme - bzw. den Widerruf - des Verwaltungsakts zu entscheiden. Das entspricht dem Zweck der Jahresfrist als einer Entscheidungsfrist, die sinnvollerweise erst anlaufen kann, wenn der zuständigen Behörde alle für die Rücknahme- bzw. Widerrufsentscheidung bedeutsamen Tatsachen bekannt sind (grundlegend BVerwG, Beschluss vom 19.12.1984 - BVerwG Gr. Sen. 1 und 2.84 - zitiert nach juris Rn. 17, 19, 22). Zur Herstellung der Entscheidungsreife, nach deren Eintritt die Entscheidungsfrist erst beginnen kann, gehört regelmäßig das Anhörungsverfahren, und zwar unabhängig von dessen Ergebnis. Das gilt auch und gerade, wenn es sich bei der zu treffenden Entscheidung um eine Ermessensentscheidung handelt, bei der - wie hier - zudem die für die Ermessensbetätigung des Anhörungsverfahrens hinauszuschieben (BVerwG, Urteil vom 20.09.2001, a.a.O., Rn. 15).

Eine Frist für die Ermittlung der maßgeblichen Umstände hat der Gesetzgeber den Behörden in § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nicht gesetzt; für eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift in diese Richtung fehlt jede Grundlage (BVerwG, Beschluss vom 29.08.2014 - 4 B 1/14 - zitiert nach juris Rn. 8). Zwar unterliegen die Behörden bei der Ermittlung der Rücknahmevoraussetzungen rechtsstaatlichen Bindungen. Diesen kann aber durch den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben hinreichend Rechnung getragen werden. So kann ein Rücknahmebescheid wegen einer Verwirkung der Rücknahmebefugnis rechtswidrig sein, wenn die Behörde den Lauf der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG durch „konzentriertes Nichtstun“ verhindert (BVerwG, Beschluss vom 29.08.2014, a.a.O., Rn. 9). Davon kann hier keine Rede sein. Die Gespräche zwischen den Beteiligten dienten vielmehr der Suche nach

einem Kompromiss und lagen daher auch im Interesse der Klägerin, mag es auch nicht um den Abschluss eines Vergleichsvertrages speziell für die Klägerin gegangen sein. In welcher Eigenschaft der Vertreter des Amtes ... an diesen Gesprächen teilnahm, ist unerheblich. Jedenfalls ging es darum, für alle von einer möglichen Rückforderung betroffenen Gemeinden und damit auch für die Klägerin eine einvernehmliche Lösung zu finden. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sinnvoll, wenn die Behörde Vergleichsgespräche vorzeitig beenden müsste, um mit dem Erlass eines Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheides dem drohenden Ablauf der Jahresfrist zuvorzukommen. (...)

II. Beschluss des OVG Schleswig vom 18.12.2020 - 5 LA 179/20

Tenor:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 12. Kammer - vom 6. April 2017 wird abgelehnt.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist nicht begründet. Das Vorbringen des Beklagten, das den Prüfungsumfang für das Oberverwaltungsgericht bestimmt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht.

1. Die Darlegungen des Beklagten sind nicht geeignet, den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu begründen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend entschieden, dass der Widerruf des Zuwendungsbescheids vom 13. Januar 2010 in Höhe von 27.500 Euro sowie die Rückforderung dieses Betrages und die Zinsforderung rechtswidrig sind und die Klägerin in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den Widerruf und die Rückforderung sind § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und § 117a Abs. 1 LVwG. Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und die oder der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist erfüllt hat. Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerru-

fen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, § 117a Abs. 1 Satz 1 LVwG. Die zu erstattende Leistung ist durch Verwaltungsakt festzusetzen, § 117a Abs. 1 Satz 2 LVwG.

Zwar mögen tatbestandlich die Voraussetzungen eines Widerrufs vorliegen, weil die Klägerin bei der Beschaffung des Feuerlöschfahrzeugs gegen Vergabevorschriften verstoßen und damit eine Auflage des Bewilligungsbescheides vom 13. Januar 2010 nicht erfüllt hat. Hiervon ausgehend hat der Beklagte jedoch von der Widerrufsmöglichkeit des § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG keinen ordnungsgemäßen Gebrauch gemacht. Das Verwaltungsgericht hat insoweit zutreffend ausgeführt, dass der vollständige Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 13. Januar 2010 ermessensfehlerhaft erfolgte, weil nicht jeder Verstoß gegen das Vergaberecht oder andere öffentliche-rechtliche Vorschriften stets einen Widerruf der gesamten Zuwendung rechtfertigt, ohne dass dabei noch Ermessenserwägungen anzustellen wären. Dabei kann im hier zu entscheidenden Fall dahinstehen, ob § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG im Hinblick auf den zu beachtenden haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dahin auszulegen wäre, dass im Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne auszugehen ist. Denn auch in einem solchen Fall des sogenannten intendierten Ermessens müssen bei einem vom Regelfall abweichenden Sachverhalt besondere Umstände bei der Entscheidung berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997 - 3 C 22.96 -, juris, Rn. 14). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, dass die Behörde auch in Fällen des intendierten Ermessens den ihr zustehenden Ermessensspielraum erkennt und prüft, ob ausnahmsweise eine andere Entscheidung als der vollständige Widerruf des Zuwendungsbescheides in Betracht kommt. Dabei kann u.a. auch die Schwere der Pflichtverstöße beachtlich sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - 3 C 22.02 -, juris, Rn. 36).

Vorliegend hätte Anlass zu Ermessenserwägungen bestanden, weil es sich - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt - bei den durch den Beklagten gerügten Verstößen gegen das Vergaberecht überwiegend um formale Fehler, insbesondere um Dokumentationsmängel handelt, bei welchen Auswirkungen auf den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht annähernd erkennbar sind. Bei derartigen Verstößen liegen vom Regelfall abweichende Umstände vor, die eine andere Entscheidung als den vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheids möglich erscheinen lassen und deshalb

vom Beklagten ermessensfehlerfrei gewürdigt werden müssen.

Soweit der Beklagte die Wertung des Verwaltungsgerichts angreift, wonach es sich um geringfügige vergaberechtliche Verstöße handle, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Der Beklagte legt schon nicht dar, weshalb diese Bewertung unzutreffend sein sollte. Sein Vortrag beschränkt sich darauf, aufzuzeigen, dass und in welchem Umfang vergaberechtliche Verstöße vorliegen. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, es handle sich um lediglich formale Verstöße, bei welchen Auswirkungen auf die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht erkennbar seien, greift der Beklagte mit seinen Ausführungen gerade nicht an. Sofern der Beklagte unter Verweis auf die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23.11.2006, Az. 11 – H 1360-001- 44 571/06 (FMBL. 2006, 228) meint, das Verwaltungsgericht müsse darlegen, welcher Verstoß gegen formelles und materielles Vergaberecht eine bestimmte Rückforderungssumme rechtfertige, geht diese Annahme fehl. Der Beklagte übersieht nicht nur, dass ihm ein dahingehendes Ermessen eingeräumt ist. Er missversteht auch den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Den Gerichten steht es nicht zu, ermessenslenkende Vorschriften zu erlassen. Dies ist vielmehr eine Aufgabe der Exekutive.

Weshalb nach der Auffassung des Beklagten die Berücksichtigung der Schwere des vergaberechtlichen Verstoßes im Rahmen der Ermessensausübung und die Möglichkeit eines beschränkten Widerrufs mit § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG unvereinbar sein soll, erschließt sich dem Senat nicht. Die Feststellung der Schwere eines Pflichtverstoßes und die daraus resultierenden Folgen für den Widerruf eines Zuwendungsbescheids sind Teil des von dem Beklagten stets zu prüfenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und damit auch im Rahmen eines intendierten Ermessens zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003, a.a.O.).

Entgegen der Ansicht des Beklagten rechtfertigt sich ein vollständiger Widerruf auch nicht dadurch, dass mit der Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs eine Zweckverfehlung vorliege. Gemäß Ziffer 8.2.3. der VV-K zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde regelmäßig einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise nach § 117 Abs. 3 LVwG unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist. Dass auch der Beklagte von keiner Zweckverfehlung in diesem Sinne ausgeht, zeigt sich bereits daran, dass ein

Widerruf wegen eines Auflagenverstoßes nach § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG und nicht wegen einer Zweckverfehlung nach § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LVwG erfolgt ist. Darüber hinaus hat die Klägerin die Zuweisung zweckentsprechend verwendet, nämlich zur Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs. Nach § 23 LHO sind Zuwendungen Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Diese dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung dieser Zwecke ein erhebliches Interesse hat. Die Einhaltung des Vergaberechts ist nicht Zweck der Zuwendung, sondern hat eine dienende Funktion. Aus der Zusammenschau von §§ 44, 23 LHO folgt – entgegen der Auffassung des Beklagten – nichts Anderes.

Auch die weiteren Einwendungen des Beklagten greifen nicht durch. Insbesondere führt das Verwaltungsgericht zutreffend aus, dass vorliegend ein Verstoß gegen die Gemeindeordnung mangels Auflage in dem Bewilligungsbescheid vom 13. Januar 2010 keinen Auflagenverstoß nach § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG darstellt. Die vom Beklagten vertretene Auffassung, wonach ein Verstoß gegen sonstiges öffentliches Recht – hier die Gemeindeordnung – stets zum Widerruf berechtige, weil ein Träger öffentlicher Gewalt an Recht und Gesetz gebunden sei, übersieht die Regelung des § 117 Abs. 3 LVwG, aus welcher sich die Gründe für einen rückwirkenden Widerruf abschließend ergeben.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit dann auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Um diese Bedeutung darzulegen, hat der Zulassungsantragsteller die für fallübergreifend gehaltene Frage zu formulieren sowie näher zu begründen, weshalb sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat und ein allgemeines Interesse an ihrer Klärung besteht. Zudem ist darzustellen, dass sie entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 22. November 2017 – 2 LA 117/15 –, Rn. 19, juris).

Mangels Formulierung einer bestimmten Frage genügt der Vortrag des Beklagten diesen Anforderungen nicht. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, das Vorbringen des Rechtsmittelführers daraufhin zu überprüfen, ob und ggf. inwieweit es einem Zulassungsgrund oder möglicherweise auch mehreren in Betracht kommenden Zulassungsgründen zugeordnet werden kann (Roth, in: BeckOK VwGO, 55. Ed. 1. Juli 2020, VwGO § 124a Rn. 67).

Sofern man den Ausführungen des Beklagten die Frage entnehmen wollte, ob auf der Rechtsfolgenseite bei § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LVwG die Art des Verstoßes gegen vergaberechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften Berücksichtigung finden müsse, fehlt es jedenfalls an der Klärungsbedürftigkeit. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass nicht gleichsam automatisch jeder Verstoß gegen Auflagen eines Zuwendungsbescheides zur vollständigen Rückforderung führen muss, sondern dass das Ermessen – selbst wenn es intendiert wäre – vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgeübt und dabei auch die Art des Verstoßes Berücksichtigung finden muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2003, a.a.O.).

Soweit der Beklagte sinngemäß die Frage stellt, nach welcher Bewertungsmatrix der prozentuale Umfang der Rückforderung zu errechnen sei, fehlt es ebenfalls an der Klärungsbedürftigkeit sowie auch an der Klärungsfähigkeit. Die abstrakten Voraussetzungen der Rückforderung einer gewährten Zuwendung ergeben sich aus § 117 Abs. 3 LVwG. Die entsprechende Subsumtion hat einzelfallbezogen zu erfolgen und ist – wie ausgeführt – eine Aufgabe der Exekutive. Das Fehlen ermessenslenkender Vorgaben durch Runderlasse oder Richtlinien wie in anderen Bundesländern kann nicht durch eine gerichtliche Vorgabe ersetzt werden.

3. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen eines Verfahrensmangels gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zu zulassen.

(...)

Gemessen an diesen Maßstäben liegt der beanstandete Verstoß gegen die Aufklärungspflicht gemäß § 86 VwGO nicht vor. Die Klägerin hatte als Auftraggeberin das Angebot der ... GmbH für den Fahrzeugaufbau nicht deshalb von vornherein von der Wertung ausgeschlossen, weil die Firma keine Angabe zur nächstgelegenen Service-Werkstatt gemacht hatte, sondern deshalb, weil sie auf dem entsprechenden Formblatt hinsichtlich der geforderten Angaben „diverse“ eintrug und den Firmenstempel mit Namen und Anschrift des Firmensitzes ... versah. Auf diesem – auch nach dem Beklagtenvortrag zutreffenden – Sachverhalt beruht das angegriffene Urteil.

Es kann dahinstehen, ob, wie der Beklagte meint, durch die Darstellung des Urteils der Eindruck entsteht, die ... habe die vorliegende Vergabeentscheidung, insbesondere die Wahl der ... GmbH empfohlen. Auf diesem Umstand beruht das Urteil nicht, da es bei der Vergabe – wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat – allein auf die Vergabeentscheidung der Klägerin als Auftraggeberin

ankommt. Das Verwaltungsgericht war vor diesem Hintergrund insbesondere nicht gehalten, weitere E-Mail Korrespondenz zwischen der Klägerin und der ... in die Sachverhaltsermittlung mit einzustellen, da es nach seiner (zutreffenden) Rechtsauffassung auf den Inhalt dieser Korrespondenz nicht ankam. Darüber

hinaus unterließ es der Beklagte ausweislich der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch entsprechende Anträge hinzuwirken. Dem Verwaltungsgericht drängte sich eine weitere Sachverhaltsermittlung jedenfalls nicht auf. Der Einwand des Beklagten, das Verwal-

tungsgericht ziehe falsche rechtliche Schlüsse aus den Tatsachenfeststellungen bzw. habe die Gesamtumstände falsch gewürdigt, gehört dem materiellen Recht an und ist daher von vornherein nicht geeignet, einen Verfahrensfehler zu begründen.
(...)

Aus dem Landesverband

Infothek

SHGT nimmt Stellung zum 2. Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsplans für Schleswig-Holstein

Der SHGT hat im Rahmen des 2. Fortschreibungsentwurfs des Landesentwicklungsplans für Schleswig-Holstein zu folgenden wesentlichen Änderungen Stellung genommen:

Neuer Textabschnitt „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“

Anlässlich des neu eingefügten Textabschnitts „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ hat der SHGT zunächst die Vielfalt der Maßnahmen und Initiativen des Landes begrüßt, um die Gemeinden bei der Erschließung von Brachflächen oder ungenutzten Grundstücken in Innenlagen zu unterstützen. Hervorzuheben ist das Förderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“, das bislang insbesondere im Mitgliedsbereich des SHGT flächensparende und qualitativ hochwertige Bebauungskonzepte hervorgebracht hat. Die Förderung von Ersatzneubauten in der Wohnraumförderung und die in der Landesbauordnung geschaffenen Erleichterungen von Nachverdichtungen schaffen wichtige Flexibilisierungen im Bestand. In diesem Zusammenhang hat der SHGT auch die kürzlich verlängerte Förderung des Flächenrecyclings ausdrücklich begrüßt. Die Ankündigung, mit dem aktiven Bodenfonds die Gemeinden bei der Arrondierung von Innenbereichsgrundstücken unterstützen zu wollen, ist im Mitgliedsbereich des SHGT ebenfalls ausdrücklich begrüßt worden.

Der SHGT hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es trotz dieser Maßnahmen auch zukünftig nicht möglich sein wird, alle Innenentwicklungspotentiale auszuschöpfen, weil sie faktisch etwa durch die Orientierungswerte der GfRL gesperrt

sind oder Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit sind. Daher wird es auch zukünftig zum Teil erforderlich sein, Flächen (neu) in Anspruch zu nehmen. Richtigerweise wird im LEP der Widerspruch des Flächensparziels zu anderen Zielsetzungen (Wohnungsbau, Ausbau der Kinderbetreuung, wirtschaftliche Entwicklung, Umbau des ÖPNV...) betont. Daher darf das Flächensparziel nicht zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen. Gemeinden und Städte bauen Straßen, damit die Menschen in Stadt und Land gleichberechtigt mobil sein können. Sie bauen Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sportanlagen und Seniorenheime, um die sozialen Bedürfnisse der Menschen zu decken. Sie ermöglichen, dass Gewerbebauten, Büros und Fabriken errichtet werden, damit die Menschen ein Einkommen haben und nicht abwandern müssen. Vor allem schaffen sie bezahlbaren Wohnraum, damit die Menschen ein Dach über dem Kopf haben. Dafür müssen selbstverständlich Flächen bereitgestellt werden. Daher wären starre Vorgaben nicht im Interesse der Menschen in Schleswig-Holstein.

In diesem Zusammenhang hat der SHGT die im LEP beschriebene Bedeutung des Flächenmonitorings unterstrichen. Die bisherige Diskussion zu dem Thema ist geprägt von einer fehlenden Differenzierung zwischen Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung. Außerdem gibt es zu wenige Erkenntnisse darüber, welche Arten der Flächennutzung primär für die Nutzung neuer Flächen für Siedlung und Verkehr verantwortlich sind. Das Flächenmonitoring muss darauf ausgerichtet werden, diese Erkenntnisse zu liefern.

Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen – geringere Anrechnung von Geschosswohnungsbau

Ausdrücklich begrüßt hat der SHGT die Änderung des wohnbaulichen Entwick-

lungsrahmens in Kapitel 3.6.1 (3 Z) dahingehend, dass Baufertigstellungen von Wohnungen in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nur zu zwei Drittel angerechnet werden. Damit wurde eine zentrale Forderung des SHGT seitens der Landesplanung aufgegriffen. Um den Anreiz insbesondere für einen flächensparsamen Wohnungsbau zu erhöhen, hat sich der SHGT für eine noch geringere Anrechnung ausgesprochen.

Entwicklungs- und Entlastungsorte

In Ziff. 3.4 ist die Benennung von Zentralen Orten als Entwicklungs- und Entlastungsorte zur Entlastung der verdichteten Bereiche vorgesehen. Diese Möglichkeit hat der SHGT bereits grundsätzlich begrüßt. Der vorliegende 2. Entwurf lenkt den Fokus in der Begründung (B zu 1) jedoch auf Mittelzentren, mindestens jedoch Unterzentren, die diese Funktionen zukünftig ausfüllen können sollen. Die neuen Einschränkungen für die Entwicklung nicht zentralörtlicher Teile der Entwicklungs- und Entlastungsorte in Abhängigkeit von Zentralen Orten führen das gesamte neue Instrument aus Sicht des SHGT ad absurdum. Die Fokussierung auf Unter- und Mittelzentren ist nicht geeignet, die mit der Einführung der Entwicklungs- und Entlastungsorte erwünschte Wirkung zu erzielen. Denn insbesondere in den Ordnungsräumen sind die Wohnungsmärkte in der Regel derart angespannt, dass der Wohnraumbedarf der bereits vorhandenen Bevölkerung nicht gedeckt werden kann. Daher hat sich der SHGT dafür ausgesprochen, die Einschränkung auf Mittel- und Unterzentren zumindest für die Funktion Wohnen wieder zu streichen. Sie widerspricht im Übrigen auch der Aussage in Kapitel 3.6. (Wohnungsversorgung), dass insbesondere der Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen nicht nur in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Kapitel 3.6.1 Absatz 2), sondern auch in anderen geeig-

neten Gemeinden insbesondere in den Ordnungsräumen (Kapitel 2.2), den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen (Kapitel 2.4) und in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (Kapitel 4.7.1) gedeckt werden sollen.

Die vollständige Stellungnahme des SHGT zum 2. Fortschreibungsentwurf des LEP (ebenso zum 1. Entwurf) ist abrufbar auf der Internetseite des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Stellungnahmen & Positionspapiere).

Neue Lebensräume für Wildbiene, Schmetterling & Co – Kommunen im ländlichen Raum zum Mitmachen gesucht!

Das Projekt „Blütenbunt-Insektenreich“ berät bei der Aufwertung von kommunalen Grünflächen und fördert blütenreiche Wiesen für Insekten.

In unserer Landschaft finden blütenbesuchende Insekten immer weniger Nahrung und Nistmöglichkeiten. Insekten sind auf heimische Pflanzen als Nahrungsquelle angewiesen und häufig hoch spezialisiert. Durch die Entwicklung und dauerhafte Anlage artenreicher Blühwiesen oder Säume werden neue Nahrungsquellen und Lebensräume für blütenbesuchende Insekten geschaffen und ein Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet. Viele Gemeinden in Schleswig-Holstein verfügen über Freiflächen, die sie zu wertvollen Lebensräumen umgestalten können – fachlich und finanziell unterstützt durch das Verbundprojekt „Blütenbunt-Insektenreich“ im Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

> Gefördert wird die Entwicklung von dauerhaften, artenreichen Blühwiesen auf allen nicht-landwirtschaftlichen Flächen ab 1.000 Quadratmetern. Dies können zum Beispiel kommunale Grünflächen, Säume entlang von Wirtschaftswegen, aber auch Freiflächen auf Firmengeländen oder private Grünlandflächen sein. Ausgleichsflächen und Gärten sind ausgeschlossen.

Wir beraten Sie umfassend zu Fragen der insektenfreundlichen Pflege und stellen für geeignete Flächen gebietsheimisches Saatgut zur Verfügung

Manchmal genügt bereits die Umstellung der Grünflächen-Pflege, um ein Stück Natur zurück in die Gemeinde zu bringen. Auch durch die Ansaat heimischer Wildpflanzen kann die Artenvielfalt in der Kommune gefördert werden. Die so entstehen-

den blütenreichen Wiesen sehen nicht nur schön aus, sie können auch über 40 heimische Blumen und Gräser beherbergen – Nektarquellen und Futterpflanzen für unsere heimischen Insekten! Wer Interesse an der Beobachtung, Bestimmung und Erfassung dieser Wiesenbewohner hat, kann sich im Rahmen des Projekts zur „Artenkenner/-in“ ausbilden lassen. Hierbei werden besonders Schulen unterstützt und mit eigens im Projekt entwickelten Lehrmaterialien zu Insekten und ihren Lebensräumen ausgestattet.



Bläuling Foto: DVL Schleswig-Holstein

Gemeinsam mit den Lokalen Aktionen in Schleswig-Holstein steht das Team des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) SH den Gemeinden im ländlichen Raum langfristig beratend zur Seite – zu Themen wie Flächenauswahl, Flächenvorbereitung und Einsaat sowie langfristige und insektenfreundliche Grünflächenpflege. Die sechsjährige Laufzeit des Projektes (bis 2026) sichert diese Unterstützung nachhaltig.

Ihre Ansprechpartnerinnen vom DVL sind:
Maren Clausen, Kreis Rendsburg-Eckernförde: m.clausen@lpv.de
Norma Kujath, Kreise Dithmarschen und Nordfriesland: n.kujath@lpv.de
Leonie Holthaus, Kreis Schleswig-Flensburg: l.holthaus@lpv.de
Wiebke Schoenberg, Region südl. Schleswig-Holstein: w.schoenberg@lpv.de
Dr. Jörg Bargmann, Region östliches Schleswig-Holstein: j.bargmann@lpv.de

Weitere Aktivitäten und Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Projektes „Blütenbunt-Insektenreich“ werden von den Projektpartnern des DVL durchgeführt: Das Team der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein entwickelt artenreiche Wiesen auf Stiftungsflächen für Zielarten wie den Goldenen Scheckenfalter und wertet urbane Grünflächen in Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerstädten auf. Gemeinsam mit dem Team des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Kiel (IPN), das Lehrmaterialien für weiterführende Schulen und das Lehramtsstudium erarbeitet, werden im Verbundprojekt

künftige Artenkenner/-innen ausgebildet. Ihre Ansprechpartner/-innen zu diesen Themen sind:

Antje Walter, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Antje.Walter@stiftungsland.de

Dr. Katrin Schöps, IPN, schoeps@ipn.uni-kiel.de

„Blütenbunt-Insektenreich“ ist ein Verbundprojekt der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (Koordination), dem Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik an der Universität Kiel (IPN) und dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL). Das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt wird vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung in Schleswig-Holstein (MELUND) sowie von den Landkreisen Dithmarschen, Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde gefördert.

www.insektenreich-sh.de

www.dvl.org/projekte/projektetails/bundesprojekt-bluetenbunt-insektenreich

<https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibung/bluetenbunt-insektenreich.html>

ODA Kommunal - Erfassung der kommunalen Beiträge zur Entwicklungszusammenarbeit in Schleswig-Holstein

In diesem Jahr kann bei der jährlichen Erhebung der finanziellen Leistungen zur öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit, die „ODA“ – Abfrage, zum ersten Mal wie schon in Nordrhein-Westfalen auch die kommunale Ebene in Schleswig-Holstein berücksichtigt werden. „ODA“ steht für Official Development Assistance. Bisher beschränkte sich die Erfassung im Land auf Unterstützungsleistungen der Hochschulen, die Projektförderung der BINGO!-Lotterie für Umwelt und Entwicklung und einzelne Vorhaben der Landesregierung.

Warum ist die Erhebung nützlich?

Mit der zunehmenden Anerkennung von Kommunen als eigenständige Akteure der deutschen Entwicklungspolitik ist das Interesse in den letzten Jahren gewachsen, neben Relevanz und Wirksamkeit der kommunalen Beiträge auch deren Umfang näher zu bestimmen. Zahlreiche Städte und Gemeinden führen wichtige Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit durch und setzen z.B. im Rahmen von Kooperationsprojekten eigene Mittel in bemerkenswertem Umfang ein. Dieses Engagement wird durch die

Erhebung in übergeordneten Kontexten sichtbar.

Der Nutzen dieser freiwilligen Meldung für die Kommune: Die Daten können für die kommunale Berichterstattung, z.B. für Nachhaltigkeitsberichte oder Eine-Welt-Bilanzen verwendet werden. Gerade im Kontext der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen liefert die ODA einen wichtigen lokalen Indikator zur Umsetzung von Ziel 17 (Umsetzungsmittel und globale Partnerschaft stärken). Die regelmäßig erhobenen Daten werden vom statistischen Bundesamt (DESTATIS), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und der OECD hinsichtlich ihrer Richtigkeit verifiziert und liefern den Kommunen damit über Jahre hinweg eine solide und international eingeführte Kennzahl. Die Hoheit für die Vollständigkeit der Meldung hinsichtlich anrechnungswürdiger Vorhaben bleibt allein in den Kommunen.

Die öffentlichen Entwicklungsausgaben stellen auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Landesregierung im Handlungsfeld 8 „Globale Verantwortung“ einen wichtigen Indikator dar. Sie beruhen auf der ODA-Meldung, die durch die Ergänzung der kommunalen Beiträge in jedem Fall an Realitätsnähe und Vollständigkeit gewinne. Insofern werben Staatskanzlei und MELUND um Akzeptanz für das hier vorgestellte Angebot und unterstützen damit ausdrücklich diese Initiative.

Wer ist angesprochen?

Prädestiniert für diesen Schritt sind zunächst die Kommunen, die bereits in dem Projekt „Global Nachhaltige Kommune Schleswig-Holstein“ der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) involviert sind. Jedoch sind alle interessierten Kommunen mit finanziellem Einsatz für Entwicklungszusammenarbeit eingeladen, jetzt oder später in die Erhebung einzusteigen.

Wie wird die Erhebung durchgeführt?

Die Erhebung erfolgt jährlich im ersten Quartal online über www.oda-kommunal.de. Die Seite ist nur über einen geschützten Zugang zu nutzen. Sofern Sie Interesse melden, werden wir Ihnen einen Zugang für Ihre ODA-Meldung einrichten. Das Ausfüllen der entsprechenden Meldungen erfolgt in der Kommune selbst. Der jährliche zeitliche Aufwand hierfür wird übrigens von Nutzer-Kommunen aus NRW nach einem gewissen Aufwand zur Einrichtung von Routinen als nahezu vernachlässigbar eingeschätzt.

Für fachliche und technische Fragen steht Ihnen die SKEW jederzeit zur Verfügung. Die abgeschlossenen Meldungen werden über die Website an das MELUND übermittelt und von dort über DESTATIS an das BMZ und schließlich an die OECD übermittelt.

Kontaktieren Sie uns gerne bei Interesse, Fragen und für weiterführende Informationen zur kommunalen ODA!

Kontakt bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global
Sebastian Ohlmeyer
sebastian.ohlmeyer@engagement-global.de

Telefon +49 228 20 717-2313

Kontakt beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Dietmar Fahnert

Telefon +49 431-988-7101

Dietmar.Fahnert@melund.landsh.de

Coworking auf dem Land: Neuer Leitfaden gibt Tipps zur Gründung und zum Betrieb einer modernen Bürogemeinschaft auf dem Land

Neue Arbeitsformen für ländliche Regionen werden nicht erst seit der Coronapandemie gebraucht. Potential dafür haben sogenannte Coworking-Spaces. Das sind Arbeitsorte, in welchen verschiedene Menschen unabhängig voneinander und doch gemeinsam arbeiten können. In einem neuen Leitfaden „Coworking auf dem Land – Wie es gelingt und was es dafür braucht“ finden alle Interessierten Praxisempfehlungen und Tipps zur Gründung und zum Betrieb einer modernen Bürogemeinschaft auf dem Land. Auch Kommunen können die Entwicklung von Coworking-Spaces unterstützen oder diese sogar selbst betreiben.

Broschüre informiert zu Formen und Nutzen von Coworking-Spaces

Eine im Januar 2021 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlichte Broschüre bietet Informationen rund um das Thema Coworking-Spaces auf dem Land: von der Gründung bis zum laufenden Betrieb. Grundlage der Darstellungen sind die Erfahrungen des Projektes „Coworking auf dem Land“. Durch verschiedene Typen von Coworking-Spaces sowie individuelle und angepasste Konzepte gibt es in dem Leitfaden hilfreiche Praxisempfehlungen und Tipps zur Gründung und zum Betrieb einer modernen Bürogemeinschaft auf dem Land. Die Broschüre informiert zu:

- Coworking in der Stadt und auf dem Land,
- Gründung eines Coworking-Space,
- Betrieb eines Coworking-Space,
- Aufgaben und Alltag im Community-Management,
- Fördermöglichkeiten und möglichen Partnern

Sie gibt zudem Empfehlungen für die Praxis und listet Akteure auf, die bei der Entwicklung eines Coworking-Space unterstützen können.

Typen von Coworking-Spaces und mögliche Rolle der Kommune

Es lassen sich derzeit grundsätzlich 4 Typen von Coworking-Spaces auf dem Land unterscheiden. Auch die Kommunen können maßgeblich zur Entwicklung dieser Orte beitragen.

Typ 1 sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die beispielsweise im Bereich Landwirtschaft, Industrie oder im Dienstleistungssektor bereits erfolgreich sind. Vorhandenes Kapital sowie relativ kurze Entscheidungswege erleichtern ihnen den Gründungsprozess. Ihre Motivation ist vielseitig: Einige wünschen sich eine höhere Auslastung vorhandener Räume, andere erhoffen sich Know-how und Talente durch externe Expertise zu gewinnen. Für viele ist ein Coworking-Space auch ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein.

Der zweite Typ, der häufig Coworking-Spaces gründet, sind engagierte Gemeinschaften. Hierbei handelt es sich um kleine Gründungsteams, die meist ehrenamtlich und aus eigenem Antrieb heraus ihre Region durch einen Coworking-Space aufwerten wollen. Damit schaffen diese teils als Vereine oder genossenschaftlich organisierte Gruppen mehr Aufmerksamkeit für neue Arbeitsformen auf dem Land. Als bereits existierende Gemeinschaft aus Interessierten ermöglichen sie eine Grundauslastung des Space.

Bei dem dritten Typ handelt es sich um Kommunen. Diese erkennen Coworking-Spaces immer häufiger als wichtigen Teil der Daseinsvorsorge. Die entstehenden Räume sind meist multifunktional nutzbar und auch für Vereine oder Gruppen mit geringen finanziellen Mitteln zugänglich. Anstatt in Ballungsräume zu pendeln, treffen hier Selbstständige, Angestellte, Menschen aus dem Bildungssektor sowie Unternehmerinnen und Unternehmer aufeinander. So entstehen vollkommen neue Kooperationen und Initiativen für die Region.

Lokale Wirtschaftsförderungen und Gründungszentren bilden den vierten Typus. Gerade Gründungszentren verfügen über bereits bestehende Vernetzungsangebote, Fördermittelberatung, Weiterbildungsformate und einen Zugang zur lokalen Wirtschaft. Durch die hohe Schnittmenge an Methoden und eine ähnliche Zielsetzung entscheiden sich immer mehr Wirtschaftsförderungen, innerhalb ihrer Gründungszentren Coworking-Spaces einzurichten. Die Räume sind meist vorhanden und durch die Grundfinanzierung lässt sich auch die Anfangszeit gut überbrücken.

Wo macht ein Coworking-Space Sinn?

Die Frage nach dem optimalen Standort lässt sich nicht pauschal beantworten.

Um den tatsächlichen lokalen Bedarf mit dem Standort in Einklang zu bringen, ist der Kontakt zur gewünschten Zielgruppe im Vorfeld der Gründung wichtig. Zusätzlich gibt es einige Standards, die sich aus Erfahrungswerten der letzten Jahre ergeben haben. Unverzichtbar ist in jedem Fall eine sehr gute digitale Infrastruktur: Eine stabile Glasfaserleitung ist optimal, während eine 100-Mbit-Leitung als Zwischenlösung herhalten kann. Daneben spielen die Erreichbarkeit, insbesondere mit dem ÖPNV ebenso wie die Verfügbarkeit von Cafés, Restaurants oder Lebensmittelgeschäften in der Umgebung eine Rolle. Die Immobilie selbst sollte schließlich mit einer hohen Aufenthaltsqualität punkten. Coworking entwickelte sich in Cafés – dort schätzen die Menschen die Verbindung einer praktischen mit einer stimmungs-vollen Arbeitsumgebung. Die Broschüre ist abrufbar auf der Webseite des BMEL unter: www.bmel.de Eine kartografische Übersicht über bestehende Coworking Spaces in Deutschland liefert <https://coworkingmap.de/>

Online-Seminare zum kommunalen Bauen mit Holz ab 16. März 2021

Ab 16. März 2021 startet eine Seminarreihe zum Holzbau in Kommunen und Gemeinden. Ab sofort ist die Anmeldung zur Veranstaltungsreihe „Auf Zukunftskurs: Öffentliches Bauen mit Holz“, möglich, die die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) als Projekträger des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) und weiteren Partnern auflegt.

Die Online-Seminarreihe zum Holzbau im öffentlichen Raum beginnt am 16. März 2021 und richtet ihren Fokus auf den urbanen Holzbau. Zur Debatte steht, ob Holzverwendung bei kommunalen Bau- und Sanierungsvorhaben eine wirtschaftliche Alternative ist und ob sich die Holzbauquote durch das noch junge Planungsinstrument der „Konzeptvergabe“ steigern lässt.

Für die Monate Juni, September und November 2021 sind weitere Veranstaltungen geplant. Neben dem DStGB sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Informationsdienst Holz Veranstaltungspartner. Mit den Seminaren zum klimafreundlichen Bauen mit Holz im öffentlichen Raum unterstützt die FNR die Ziele der Charta für Holz 2.0 des BMEL.

Die Teilnahme an den öffentlichen Seminaren ist kostenfrei und wird bundesweit von verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern mit Fortbildungspunkten anerkannt.

Anmeldungen unter <https://veranstaltungen.fnr.de/holzbau/anmeldung>

Weitere Informationen:
<https://veranstaltungen.fnr.de/holzbau>

Neue Dokumentation „Kommunen innovativ“ von BMBF, Difu und DStGB erschienen

Die neue Dokumentation „Kommunen innovativ“ von BMBF, Difu und DStGB zeigt praxisnahe Ansätze für eine zukunftsorientierte Entwicklung von Städten und Gemeinden in den Bereichen Verkehrswende, Digitalisierung, Demografie, Entwicklung grüner Infrastrukturen, Stärkung der Innenstädte und Ortskerne und vieles mehr.

Mit der Fördermaßnahme „Kommunen innovativ“ verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Ziel, die Daseinsvorsorge in Kommunen durch eine nachhaltige Entwicklung zu stärken und damit zu gleichwertigen Lebensverhältnissen im ganzen Land beizutragen.

An insgesamt 30 Forschungsvorhaben haben sich kleinere Gemeinden ebenso wie größere Städte beteiligt. Diese Projekte haben ihre Arbeiten nun abgeschlossen und stellen ihre Ergebnisse auch für andere Kommunen bereit. Gerade die Darstellung guter Praxisbeispiele in einer Dokumentation ist ein wichtiges Instrument, um für innovative Entwicklungen auch in anderen Kommunen zu werben.

Die Themenliste ist hierbei lang: Sie reicht von Mobilität, der Entwicklung grüner Infrastrukturen, Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, der Bildung neuer Kooperationen und Netzwerke bis hin zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne. Gerade Letzteres ist ein wichtiges Anliegen, denn die Zukunft der Innenstädte und Ortskerne steht – nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie – zunehmend auf dem Spiel.

Bei der Umsetzung der Projekte wurde deutlich, dass es vielfach keiner neuer Planungsinstrumente und Regelungen, sondern vielmehr der Kreativität und Innovation beim Einsatz dieser Instrumente bedarf. Die Dokumentation ist damit eine wertvolle Hilfestellung für die kommunale Praxis.

Kostenloser Download der DStGB-Dokumentation „Kommunen innovativ“ als PDF-Dokument: www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Dokumentationen).

Das Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe hat Geburtstag – ein kurzer Rückblick auf das erste Jahr

Um die nachhaltige Beschaffung und Vergabe von öffentlichen Auftraggebern zu fördern, hat das Land Schleswig-Holstein beschlossen, eine zentrale Anlaufstelle für dieses Thema einzurichten. So unterstützt Frau Marret Bähr seit dem 2. März 2020 im

Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) Kommunen und andere Akteure mit Fachwissen und praktischen Beispielen.

In den ersten Monaten wurden die notwendigen Strukturen für eine erfolgreiche Unterstützung öffentlicher Auftraggeberinnen und Auftraggeber in Schleswig-Holstein geschaffen. Das KNBV ist in der GMSH angesiedelt und funktioniert so als Schnittstelle zwischen dem Land und der kommunalen Ebene. Diese Zusammenarbeit verläuft sehr gut und es entstehen viele positive Synergieeffekte. Trotz eines durch Corona herausfordernden Start wurden viele Projekte begonnen, Netzwerke geschaffen und die Bekanntheit des KNBV gesteigert.

Die Internetseite www.knbv.de dient als Plattform, auf der aktuelle Themen, Termine und Informationen bereitgestellt werden. Das Thema nachhaltige Beschaffung und Vergabe spielt bei den öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern eine immer größere Rolle und es gibt viel Interesse an der Unterstützung durch das KNBV. So konnten bisher ca. 50 Anfragen aus über 25 Kommunen beantwortet und erste AGs zur gemeinsamen Bearbeitung langfristiger Projekte gegründet werden. Die Anfragenden suchen Unterstützung zu den verschiedensten Aspekten der nachhaltigen Beschaffung und Vergabe und wollen den Ressourcenschutz, Menschenrechte und fairen Handel in den Fokus rücken.

Die Themen reichen dabei von Büromaterialien, über Strom und Pfandsysteme bis hin zur Arbeitsbekleidung. Viele Akteure nutzen die aktuelle Situation um alte Strukturen, Prozesse und Themen neu zu denken und die Nachhaltigkeit vor Ort zu fördern. Das KNBV freut sich nun auf ein neues Jahr mit vielen spannenden Projekten.

Termine:

16.03.2021: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

31.03.2021: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

27.04.2021: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

28.04.2021: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

29.04.2021: Zweckverbandsausschuss des SHGT

26.05.2021: 12. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Personalnachrichten

**Timo Boss neuer Bürgermeister
von Molfsee**



Am 8. November 2020 waren rund 4.300 Wahlberechtigte in Molfsee zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei konnte der von SPD, Grüne und FDP unterstützte 32-jährige Timo Boss 57,01 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Auf die Mitbewerberin und Amtsinhaberin Ute Hauschild entfielen 42,99 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 61 Prozent. Timo Boss wird sein Amt am 1. April 2021 antreten.

Der SHGT gratuliert Timo Boss herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

**Toni Köppen neuer Bürgermeister
von Bad Segeberg**

Zur Bürgermeisterwahl in Bad Segeberg am 1. November 2020 konnte keiner der drei Kandidaten die absolute Mehrheit auf sich vereinen, so dass am 22. November 2020 eine Stichwahl erforderlich wurde. Hierbei konnte Toni Köppen (BBS) bei



einer Wahlbeteiligung von 39 Prozent 54,62 Prozent der Stimmen auf sich vereinen. Der von der SPD unterstützte Amtsinhaber Dieter Schönfeld erhielt 45,38 Prozent der Stimmen.

Der SHGT gratuliert Toni Köppen herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

**Frank Spreckels neuer Verbandsvorsteher
beim Zweckverband Ostholstein**



Frank Spreckels hat zum 1. Januar 2021 das Amt des Verbandsvorstehers beim Zweckverband Ostholstein (ZVO) übernommen. Nach Ausbildung und Studium in Kiel leitete er in den letzten 17 Jahren ein Unternehmen aus dem Bereich Ver- und Entsorgung in Neumünster. Frank Spreckels folgt Gesine Strohmeier nach sechsjähriger Amtszeit.

Der SHGT gratuliert Frank Spreckels herzlich zum neuen Amt und wünscht für die neuen Herausforderungen viel Erfolg.

**Judith Horn neue Amtsdirektorin
des Amtes Kisdorf**

Seit 1. Februar 2021 ist Judith Horn Amtsdirektorin des Amtes Kisdorf. Die 53-Jährige konnte sich im Amtsausschuss gegen drei weitere Mitbewerber durchsetzen und ist damit die erste, die das Amt einer Amtsdirektorin/eines Amtsdirektors im Kreis Segeberg ausfüllt.



Der SHGT gratuliert Judith Horn herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

Buchbesprechungen

Schulte /Pinger
**Mitarbeiterbindung im öffentlichen Dienst
Leitfaden zum Retention-Management-
Kommentar**

*Kommunal- und Schul-Verlag, 2021
ca. 282 Seiten, kartoniert
Format: 12,8 x 19,4 cm
Bezugspreis: 29,90 €
ISBN: 978-3-8293-1539-5*

Der Fachkräftemangel führt auch im öffentlichen Dienst zu Überlegungen, die Attraktivität der eigenen Arbeitsplätze mehr in

den Fokus zu rücken, um Mitarbeitende verstärkt für sich zu interessieren und an sich zu binden.

Obwohl der öffentliche Dienst in vielerlei Hinsicht ein vorbildlicher Arbeitgeber ist, tut er sich schwer, dies umfänglich zu zeigen. Wirbt er beispielsweise mit Familienfreundlichkeit wie auch andere Arbeitgeber, verblassen die faktischen Vorteile, die hinter dem Attribut "familienfreundlich" stehen. Leistungen im Gießkannenprinzip mögen gerecht und auch teuer sein, erreichen jedoch trotzdem nicht jeden Mitarbeiter. Dies und viele weitere span-

nende Erkenntnisse werden in den einzelnen Kapiteln dieses Buches diskutiert und mögliche Umsetzungen vorgeschlagen. Dieses Buch stellt die Grundlagen für die Mitarbeiterbindung im Überblick dar und arbeitet die Vorteile öffentlicher Arbeitgeber heraus, damit sie aktiv bei potenziellen und aktuellen Mitarbeitern beworben werden können. Es beschreibt verschiedene Instrumente der Mitarbeiterbindung und gibt Anregungen für die praktische Umsetzung. Letztlich werden die Umsetzungen einiger öffentlicher Arbeitgeber als Best Practice vorgestellt.



Jetzt
im **Probeabo**
testen!
3 Ausgaben
für nur
€ 35,80*

der gemeinde haushalt

Behalten Sie die aktuellen Entwicklungen des Gemeindehaushaltsrechts im Blick!

Die Zeitschrift „der gemeindehaushalt“ ist die Fachzeitschrift für das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie das gesamte kommunale Abgabenrecht. Sie ist ein Forum zur Diskussion aller Probleme des Gemeindehaushalts im weitesten Sinne. Die Beiträge stammen von anerkannten Fachleuten. In Fachaufsätzen wird die Entwicklung von Praxis und Gesetzgebung zeit-

nah dargestellt. Kurznachrichten, insbesondere aus den Fachverbänden der Kämmerer, Besprechungen aktueller Fachliteratur sowie Veröffentlichungen der aktuellen Rechtsprechung von Gerichten aus allen Instanzen und Bundesländern runden den Themenkreis der Zeitschrift ab.

Weitere Informationen unter www.gemeindehaushalt.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

* Die Versandkosten sind im Preis des Probeabonnements enthalten. Das Probeabonnement endet nach der Lieferung der drei Ausgaben automatisch ohne weitere Verpflichtung.

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

#digital souverän

virtuell & live | 20. April 2021



Jetzt
anmelden



dataport.de

hm Dataport
Hausmesse

#digitalSouverän

